

BEBAUUNGSPLAN

„Gewerbegebiet Spießwald“

1. Änderung

im Ortsteil Buchholz

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Stand: April 2026



Bearbeitung:

LF ▽ PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
Mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde
Bruchmühlbach-Miesau
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Bauvorhabens und Standorts	1
1.2	Inhalte und wichtige Ziele eines Bebauungsplanes.....	2
1.3	Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung	2
1.4	Flächenbilanz	3
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTZIELE	4
2.1	Ziele in Fachgesetzen.....	4
2.2	Ziele der Landesplanung und Raumordnung	4
2.2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).....	4
2.2.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020 ¹	4
2.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	5
2.4	Rechtskräftiger Bebauungsplan „Gewerbegebiet Spießwald“, Stand 2009	6
2.5	Planung vernetzter Biotopsysteme.....	7
2.6	Schutzgebiete	7
2.7	Schutzwürdige Biotopkomplexe/ Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG	8
2.8	Wasserschutzgebiete.....	9
2.9	Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung	9
2.9.1	Zielvorstellungen als Entwicklungsziele für den Planungsraum	10
3	SCHUTZGUTBEZOGENE BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES DER EINZELNEN SCHUTZGÜTER EINSCHL. AUSWIRKUNGSPROGNOSE	10
3.1	Schutzgut biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere)	10
3.1.1	Pflanzen	11
3.1.2	Tiere.....	13
3.2	Schutzgut Boden und Fläche	14
3.3	Schutzgut Wasser.....	16
3.4	Schutzgut Klima und Luft	18
3.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	19
3.6	Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter.....	20
3.7	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.....	20
3.8	Betroffenheit von festgesetzten Kompensationsflächen.....	21
4	Artenschutzrechtliche Prüfung der Fauna	22

5	KONFLIKTANALYSE	27
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	27
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	27
5.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	27
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	27
5.2	Zusammenfassung der auftretenden Konflikte.....	28
5.3	Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes	30
5.3.1	Nutzung natürlicher Ressourcen	30
5.3.2	Art und Menge der Emissionen	30
5.3.3	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung ...	30
5.3.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	30
5.4	Kumulierung von Auswirkungen.....	30
5.5	Eingesetzte Stoffe und Techniken	31
5.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet	31
5.7	Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen.....	31
5.8	Bestandsbewertung nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz.....	31
6	ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	32
7	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN, MIT DENEN NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERMINDERT ODER – SOWEIT MÖGLICH – AUSGEGLICHEN WERDEN	32
7.1	Auflistung von Maßnahmen innerhalb des Plangebietes.....	32
7.2	Externe Kompensationsmaßnahmen	36
8	VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN.....	40
9	ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN PLANUNGSVARIANTEN	44
10	ÜBERWACHUNG / MONITORING	44
11	TECHNISCHE VERFAHREN / SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	44
12	ZUSAMMENFASSUNG	45
13	LITERATURVERZEICHNIS	47

ANLAGE 1:

Plan-Nr. 1 – Bestands-, Konfliktplan, M 1 : 1.000

Plan-Nr. 2.1 - Maßnahmenplan, M 1 : 1.000

Plan-Nr. 2.2 - Lageplan externer Ausgleichsflächen, M 1 : 1.000

1 EINLEITUNG

1.1 Beschreibung des Bauvorhabens und Standorts

Die am 11.07.2025 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Spießwald“ in einer **Größe von 22.920 m²** auf Flächen entlang der Autobahn A 6 dient der Herstellung des Immissionsschutzes für den Ortsteil Buchholz gegenüber den Schallemissionen der BAB 6.

Die Planung sieht hierfür die Errichtung eines bis zu 7 m hohen Lärmschutzwalls mit einer Grundhöhe 229,35 m ü. NN als Erdbauwerk vor, um die Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbebauung zu senken.

Gemäß dem vorliegenden Lärmgutachten führt diese Wallhöhe zu einer Reduzierung der Verkehrslärmeinwirkungen an der Spießstraße um ca. 0,9 bis 2,1 dB(A).

Das Plangebiet schließt räumlich an die vorhandene Wohn- und Gewerbebebauung des Ortsteils an.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2099/53 und liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich ist eine südliche Teilfläche des vorgenannten Bebauungsplanes. Begrenzt wird es im Süden durch die BAB 6 und im Westen durch die L 358. Im Osten schließt sich ein Waldstreifen entlang der BAB 6 an.

Die erforderlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Flurstücken 3473/2, 3479/5, 3482/1, 3487/1 und 3505/1 (Gemarkung Katzenbach) vorgesehen.

Die Planung wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB durch entsprechende Anpassung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; die städtebauliche Erforderlichkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB.

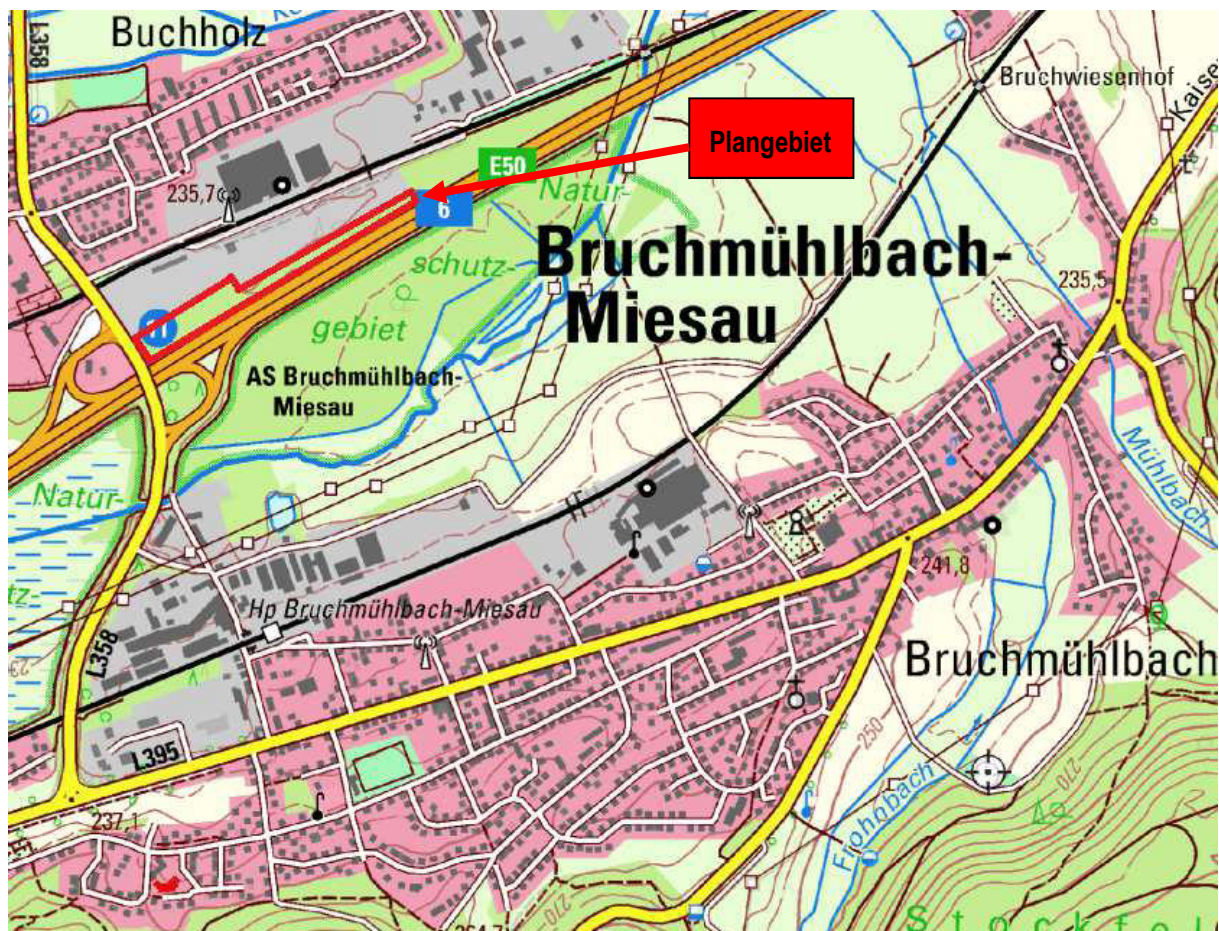


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemarkung Niedermiesau (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)

Da diese Flächen nun für den aktiven Schallschutz benötigt werden, erfolgt im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung eine funktionale Neuausrichtung: Die bisherigen Wald- und Ausgleichsflächen werden zu einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ umgewandelt.

Diese Umplanung macht eine Verlagerung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf die eingangs genannten, externen Flurstücke erforderlich.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht bewertet. Gleichzeitig wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sowie die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange integriert.

1.2 Inhalte und wichtige Ziele eines Bebauungsplanes

Laut § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bebauungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ermöglichen, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringen und dabei auch die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen berücksichtigen. Insbesondere sollen sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Weitere wichtige Aspekte stellen auch die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild dar, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

1.3 Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden für die Umsetzung des Schallschutzes und die Integration des Erdbauwerks folgende Festsetzungen getroffen:

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im südlichen Anschluss an den Wallfuß ist ein geschotterter Wartungsweg mit einer Breite von 4,00 m und einer Fläche von ca. 2.390 m² in die private Grünfläche integriert.

Ausführung: Die Befestigung erfolgt in wasserdurchlässiger Bauweise via Schotter, um den Eingriff in den Wasserhaushalt gegenüber einer Vollversiegelung zu minimieren.

Umgang mit Mutterboden und Erdmassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der bautechnische Umgang sieht einen fachgerechten Bodenabtrag und die Wiederverwendung des Oberbodens für die Böschungsbegrünung vor.

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Planung umfasst die Errichtung eines Lärmschutzwalls als zentrales Erdbauwerk.

Höhenfestsetzung: Der Wall wird mit einer maximalen Höhe von 7,00 m über der geplanten Geländeoberkante (Bezugshöhe 229,35 m ü. NN) ausgeführt.

Geometrie: Das Bauwerk verfügt über eine 4,00 m breite Krone und eine Böschungsneigung von ca. 1 : 1,3. Aufgrund dieser Steilheit sollten technische Sicherungen (z. B. Geogitter) zum Einsatz kommen.

Abstände: Die Planung sieht im Norden einen Abstand von 1,00 m zur Plangebietsgrenze vor. Im Süden verbleibt ein 4,00 m breiter Abstand zum Wallfuß für die verkehrliche Erschließung.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Eingrünung des Erdwalles wird eine dauerhafte Begrünung durch eine Bepflanzung mit Sträuchern sowie standortgerechte Ansaaten am Böschungsfuß und auf der Böschungskrone vorgesehen.

Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Hierunter fällt die im Westen befindliche gesetzliche geschützte Biotopfläche als private Grünfläche PG 1 und PG 2, welche dauerhaft zu erhalten und während des Baubetriebs zu schützen ist.

1.4 Flächenbilanz

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den in dem vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsabgrenzungen.

Tabelle 1: Flächenermittlung **Bestand**

B-Plan „Gewerbegebiet Spießwald“ – 1. Änderung	Flächengröße (ca.) in m ²
ÖM 6.1 (Bestand: Pionierwald, Schlagflur)	5.770
Öm 6.2 (Bestand: Pionierwald, Schlagflur, Hochstaudensaum)	7.680
Öm 6.3 (Bestand: Schlagflur Lagerplatz)	9.300
Fläche mit Leitungsrecht	170
Geltungsbereich Bebauungsplan	22.920
Davon gesetzlich geschütztes Biotop	5.105

Tabelle 2: Flächenermittlung **Planung**

B-Plan „Gewerbegebiet Spießwald“ – 1. Änderung	Flächengröße (ca.) in m ²
Erdwall (Lärmschutzanlage) PG 1	15.430
Verkehrsflächen (Geschotterter Wartungsweg VB2, gt4)	2.385
Grünflächen PG 2 u. 3 (privat und öffentlich), gesetzlich geschütztes Biotop	5.105
Davon:	
ÖM 6.1 (Bestand: Pionierwald, Schlagflur, Hochstaudensaum)	802
ÖM 6.2 (Bestand: Pionierwald, Schlagflur)	4.303
Geltungsbereich Bebauungsplan	22.920

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTZIELE

2.1 Ziele in Fachgesetzen

Die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen folgender Fachgesetze, deren Ziele kurz skizziert werden:

Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Sicherstellung der wirksamen Umweltvorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Erhaltung landwirtschaftlicher Strukturen, Erhaltung, Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, Vermeidung und Minimierung schädlicher Umwelteinflüsse, Ausgleich von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Minimierung des Flächenverbrauchs, Vermeidung von dauerhaften Schäden an Natur und Landschaft.
Bundes-Bodengesetz (BBodSchG)	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz	Erhaltung von in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindlichen Gewässern, Etablierung eines naturnahen Zustandes bei beeinträchtigten Gewässern, Sicherung der Wasserversorgung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen.

2.2 Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)¹

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz stellt das Plangebiet als Waldfläche dar. Die nördlich angrenzenden Bestandsflächen des Ortsteils Buchholz sind als Siedlungsflächen ausgewiesen. Die geplante Änderung steht den großräumigen Zielen des Landes nicht entgegen, da sie der Sicherung bestehender Siedlungsbereiche durch Immissionsschutz dient.

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020¹

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (Fassung der 3. Teilfortschreibung vom 18.05.2020) übernimmt die Darstellungen des LEP IV und konkretisiert diese für die Region.

¹ Rauminformationssystem <http://extern.ris.rlp.de/> (Zugriff Januar 2026)

Auch hier wird das Areal des Plangebietes als Waldfläche sowie im Norden als Siedlungsfläche (Schwerpunkt Industrie und Gewerbe) dargestellt. Die Planung wahrt somit das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

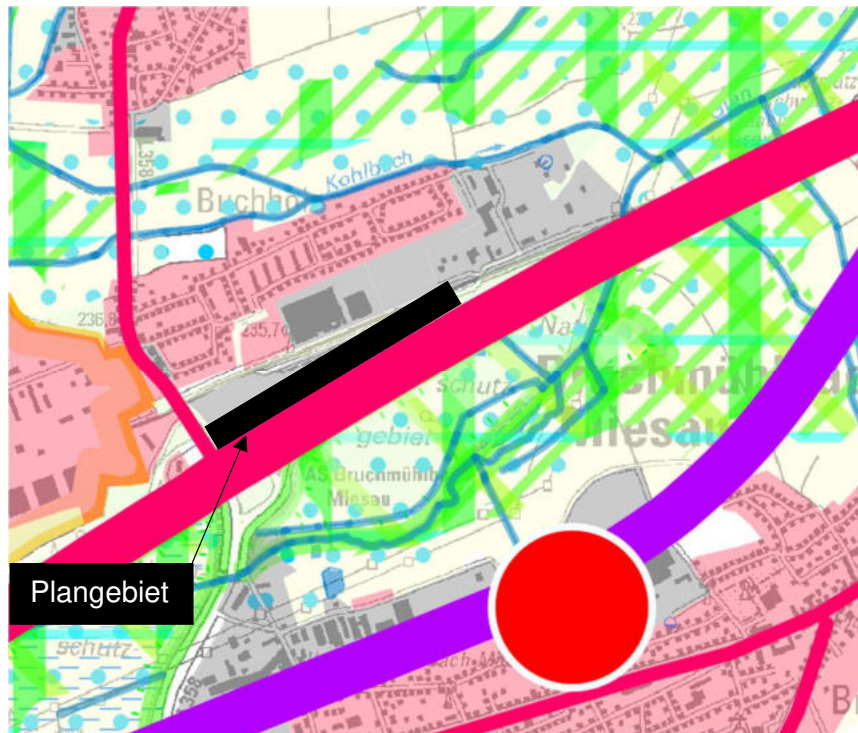


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau²

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (Stand 08/2011) ist das Plangebiet als Fläche für Wald sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Zudem ist das Areal als Schutzgebiet bzw. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts gekennzeichnet.

Die westlich und südlich angrenzenden Bereiche sind als Verkehrsflächen, das nördliche Gebiet als Wohnbaufläche sowie als gewerbliche Baufläche (jeweils in Bestand und Entwicklung) ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung oder Parallelplanung an die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes angepasst, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

² <https://www.bruchmuehlbach-miesau.de/rathaus/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan-der-verbands-gemeinde/fnp-brumi-ende-11aug11-7500-nord-1.pdf?cid=ec> (Zugriff Januar 2026)

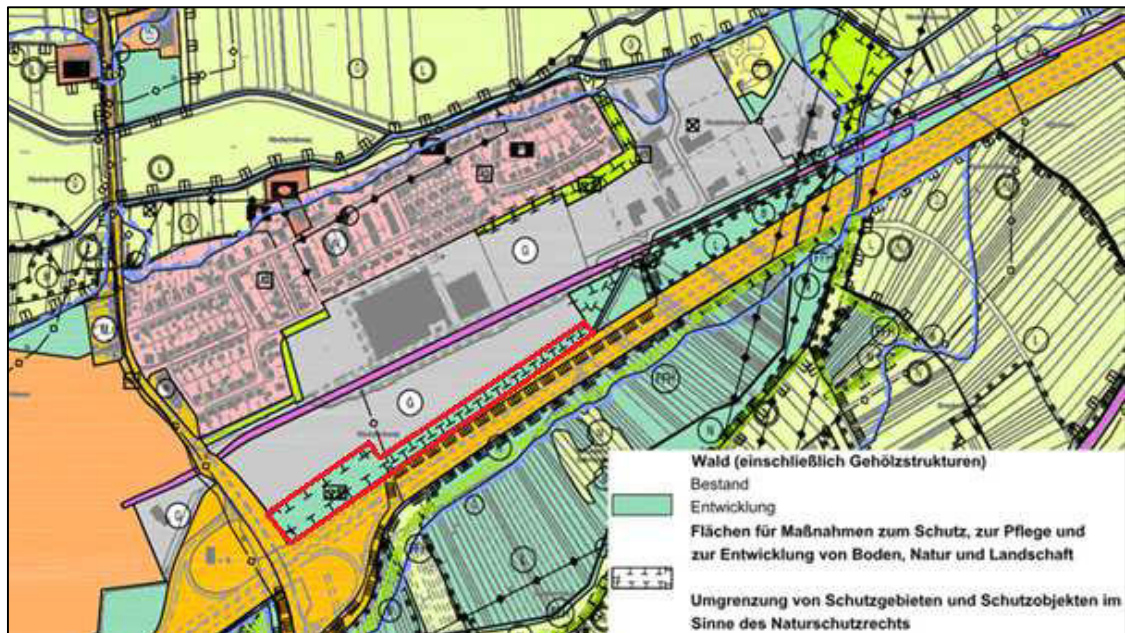


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP 2011 der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

2.4 Rechtskräftiger Bebauungsplan „Gewerbegebiet Spießwald“, Stand 2009

Derzeit sind das Plangebiet sowie die im Osten anschließenden Flächen als Ausgleichsfläche in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Spießwald“ mit den Festsetzungen „Flächen für Wald“ sowie „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen.



Abb. 4: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Gewerbegebiet Spießwald“ Stand 2009 mit festgesetzten Maßnahmen Öm 6.1 – 6.3

Die dort festgesetzten Maßnahmen (Öm 6.1 bis 6.3) sehen eine ökologische Aufwertung der ursprünglich vorhandenen Waldstrukturen vor:

- ▽ **Öm 6.1:** Sukzessive Umwandlung der Kiefernbestände in einen naturnahen Kiefern-Buchen-Mischwald durch gezielte Waldpflege und Nachpflanzung von Laubbäumen. Die Fläche umfasst im Plangebiet ca. 5.770 m²
- ▽ **Öm 6.2:** Entwicklung eines gestuften, naturnahen Baum-Strauchbestands durch Entnahme von Kiefern und Neupflanzung standortgerechter Gehölze. Diese Fläche nimmt im Plangebiet ca. 7.680 m² ein.
- ▽ **Öm 6.3:** Vollständiger Umbau des ökologisch minderwertigen Fichtenwaldes in einen naturnahen Laubholz- und Strauchbestand. Diese Fläche umfasst im Plangebiet ca. 9.300 m²

Die im Norden anschließenden Flächen sind als „eingeschränktes Gewerbegebiet „ (GEe4 bis Gee6 ausgewiesen.

2.5 Planung vernetzter Biotopsysteme³

In der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Kaiserslautern (Textband Stand 2018) ist für das Plangebiet eine biotoptypenverträgliche Nutzung für „Übrige Wälder und Forsten“ formuliert.



Der Biotoptypenbestand setzt sich aus Strauchbeständen sowie übrigen Wäldern und Forsten zusammen.

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein Areal, das dem Erhalt von Bruch- und Sumpfwäldern dient; dort werden im Biotoptypenbestand Bruch- und Sumpfwälder sowie übrige Wälder und Forsten ausgewiesen.

Das nördliche Wohn- und Gewerbegebiet ist als Siedlungs- und Verkehrsfläche dargestellt. Dabei fällt auf, dass das nördliche Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Spießwald“ in der Karte für vernetzte Biotopsysteme noch nicht aktualisiert abgebildet ist.

Abb. 5: Ausschnitt aus der Planung vernetzter Biotopsysteme

2.6 Schutzgebiete⁴

Europarechtliche Schutzgebiete (Natura 2000)

Innerhalb des Plangebiets liegen keine europarechtlich relevanten Schutzgebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) vor.

Das FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ (DE-6511-301) grenzt jedoch südlich der BAB 6 unmittelbar an das weitere Umfeld an. Aufgrund der Barrierewirkung der Autobahn sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten.

³ <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs> (Zugriff Dezember 2025)

⁴ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Zugriff Dezember 2025)

Naturschutzgebiete (NSG)

Südlich der Autobahn liegt zudem das NSG „Spießwald und Streitwiese“ (NSG-7300-091). Auch hier fungiert die BAB 6 als räumliche und funktionale Barriere, sodass das NSG von der Planung unberührt bleibt.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Plangebiet grenzt im Osten an das LSG „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ an. Das LSG erstreckt sich zudem über die Flächen südlich der Autobahn. Da sich die Planung der 1. Änderung auf den bereits anthropogen (gewerblich) vorgeprägten Bereich der Industriestraße beschränkt und der Lärmschutzwall eine abschirmende Wirkung besitzt, werden die Schutzzwecke des LSG (Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft) nicht wesentlich beeinträchtigt.

2.7 Schutzwürdige Biotopkomplexe/ Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG⁵

Innerhalb des Plangebiets befindet sich im Südwesten die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Fläche „Bruchwaldrest S Buchholz“ (BT-6610-0181-2009), die als Erlen-Bruchwald mit einer gesellschaftstypischen Artenkombination von *Alnion glutinosae* klassifiziert ist. Ein hoher Grundwasserspiegel ist zu verzeichnen, der mit der Klassifizierung als Bruch- und Sumpfwälder und dessen gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG einhergeht (GB-6610-0181-2009).

Außerdem stellt das Gebiet einen schutzwürdigen Biotopkomplex (BK-6610-0015-2009) dar, welcher als Refugium und Trittsteinbiotop für die Tierwelt fungiert.



Abb. 6: Schutzgebiete & schutzwürdige Biotopkomplexe/ Flächen im Bereich des Plangebiets

Unmittelbar im Osten liegt das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Birken-Bruchwald bei der Fa. Grundig N Bruchmühlbach-Miesau“ (GB-6610-0149-2009, BT-6610-0149-2009), welches auch ein schutzwürdiger Biotopkomplex (BK-6610-0015-2009) ist. Dieses liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ (LSG-7300-042), das sich südlich des Plangebiets ausdehnt.

Rd. 660 m westlich („Bruchwaldrest N Vogelbach“ (BT-6610-0055-2009, GB-6610-0055-2009, BK-6610-0025-2009)) sowie rd. 520 m nordwestlich („Feuchtwiese bei Buchholz“ (BT-6510-1525-2009, GB-6510-1525-2009) und „Neuwoogbach und Feuchtwiesen“ (BK-6510-0522-

⁵ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Zugriff Januar 2026)

2009)) befinden sich weitere Schutzgebiete, die wegen ihrer räumlichen Distanz zum Plangebiet ebenfalls von der Planung unberührt bleiben.

2.8 Wasserschutzgebiete⁶

Wasserschutzgebiete sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Die nächsten Trinkwasserschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von 1,4 bis 3,0 km nördlich, südlich und westlich des Plangebietes. Auf Grund dieser räumlichen Distanz und des Umfangs des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

2.9 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung

Für den Untersuchungsraum sind landschaftspflegerische Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne und mit dem Planungsvorhaben darzulegen. Diese Zielkonzepte entstehen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bewertung sowie der übergeordneten Planungen.

Die allgemeinen Zielvorstellungen sollen verdeutlichen, welche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei der Verwirklichung des Bauvorhabens eintreten und welche Maßnahmen zu deren Kompensation notwendig werden.

Bodenschutz ⇒ der Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Mittler für Energie- und Stoffkreisläufe und als Produktionsfläche. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Wasserhaushalt ⇒ die Sicherung und Wiederherstellung intakter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe sowie einer unbelasteten Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen ist von wesentlicher Bedeutung.

Klima und Luft ⇒ Sicherung und Wiederherstellung unbelasteter Luftqualität als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Hierzu sind auch die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen des Mikroklimas zu erhalten und zu fördern.

Arten- und Biotopschutz ⇒ die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen in Biotopsystemen durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume in ausreichendem Umfang mit vielfältigen Vernetzungen als wesentliches Leitziel.

Landschaftsbild und Erholung ⇒ die Erhaltung und Entwicklung natur- und kulturbedingter Strukturen und Elemente, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beitragen und die Erholungsfunktion sichern.

⁶ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> (Zugriff Dezember 2025)

2.9.1 Zielvorstellungen als Entwicklungsziele für den Planungsraum

Boden:

- Begrenzung des Flächenverbrauchs
- Sachgerechter Abtrag, Lagerung und Wiederverwendung von zu beseitigendem Oberboden
- Vermeidung von baubedingten Schad- und Nährstoffeinträgen in Boden und Grundwasser

Wasserhaushalt:

- Freie Versickerung von Niederschlagswasser

Luft und Klima:

- Begrünung des Walles zur Staubbindung

Arten- und Biotopschutz:

- Erhaltung ökologisch bedeutsamer Biotopstrukturen
- Begrünung der Böschungsf Flächen unter Verwendung von standortheimischem und gebietseigenem Pflanzgut bei Anpflanzungen
- Etablierung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

Landschaftsbild und Erholung:

- Ausbildung möglichst flacher Böschungen
- Begrenzung der Wallhöhe auf ein optisch verträgliches Maß
- Eingrünung des Erdwalls zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft

3 SCHUTZGUTBEZOGENE BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES DER EINZELNEN SCHUTZGÜTER EINSCHL. AUSWIRKUNGSPROGNOSE

Die Bestandssituation ist in dem als Anlage 1 beigefügten Bestands- und Konfliktplan (Plan 1) grafisch dargestellt und im Folgenden in Textform dargestellt.

3.1 Schutzgut biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere)

Das Plangebiet stellt sich derzeit als ältere Schlagflur und Sukzessionsfläche eines ehemaligen Kiefernwaldes dar, die durch feuchte bis sumpfige Standorte geprägt ist. Das Plangebiet weist eine deutliche West-Ost-Abstufung hinsichtlich der Gehölzdichte und Vegetationsstruktur auf:

Angrenzend an die L 358 befindet sich im Westen eine straßenbegleitende Böschungshecke (BD4) auf dem Straßendamm.

Im westlichen Teilbereich dominiert ein junger Bruchwald im Stadium eines sumpfigen Pionier- bzw. Vorwaldes (AU2).

In Richtung Osten lichtet sich der Gehölzbestand und geht in eine nasse, binsenreiche Kahl-schlagfläche (AT1, tj) über, die durch Jungwuchs, Stangenholz sowie einzelne Bäume mittlerer Ausprägung zu charakterisieren ist. Vereinzelt sind Hochstaudenfluren mit der invasiven Goldrute vorzufinden. Mit zunehmendem Offenlandcharakter zeigt die Fläche zum östlichen Rand hin eine verstärkte Durchsetzung mit Ginstern.

Die südliche Begrenzung zur BAB 6 wird durch einen wasserführenden Graben mit extensiver Instandhaltung (FN3) gebildet. Dieser Graben wird von der Autobahnböschung (Dammlage) mit einem Gehölzstreifen (BD3) aus Pappeln, Erlen und Birken mit Stammdurchmessern von 5 bis 35 cm begleitet, die eine zusätzliche vertikale Struktur und Leitfunktion im Gelände übernehmen.

3.1.1 Pflanzen

Die innerhalb des Plangebietes vorkommenden Biotoptypen weisen folgende Flächenanteile auf:

Tabelle 3 Flächenermittlung der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche in m ²
Kahlschlagfläche (AT1)	8.700
Vorwald, Pionierwald (AU2)	2.310
Nasse, binsenreiche Kahlschlagfläche (AT1, tj)	10.650
Unversiegelter Lagerplatz (HT3)	350
Feuchter (nasser) Saum (KA1)	900
Summe	22.920

A – Wald

Auf der Fläche befand sich ursprünglich ein von Kiefern geprägter Waldbestand, der im Rahmen der Vorbereitung zur Herstellung der Ausgleichsfläche gerodet wurde, um einen Kiefer-Buchen-Mischwald zu entwickeln. Hierfür wurden Kiefern abgeholzt, was sich heute in Form einer Kahlschlagfläche (AT1) bemerkbar macht. Diese ist mit Jungwuchs, Sträuchern und Stauden sowie Gräsern bewachsen. Im Westen des Plangebiets hat sich ein Vorwald (AU2) entwickelt, der aus Schwarzerle, Pappel und Birke mit Stammdurchmessern bis zu 15 cm bestanden ist.



Abb. 7 Blick auf den Vorwald im Westen des Plangebiets mit der L 358

Bestanden ist die Kahlschlagfläche (AT1) mit:

Gehölze:

Besenginster (*Cytisus scoparius*),

Brombeere (*Rubus spec.*),
 Echter Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
 Roter Holunder (*Sambucus racemosa*),
 Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*),

Krautflur:

Blaues Pfeifengras (*Molinia caerulea*),
 Flatterbinse (*Juncus effusus*),
 Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*),
 Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*),
 Kanadische-Goldrute (*Solidago canadensis*),
 Stechende Binse (*Juncus acutus*),
 Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*),

Wiesen-Margarite (*Leucanthemum vulgare*),
 Gundermann (*Glechoma hederacea*),
 Harzer Labkraut (*Galium saxatile*),
 Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*),
 Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*),
 Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*),
 Vogelmiere (*Stellaria media*),
 Walderdbeere (*Fragaria vesca*),
 Waldziest (*Stachys sylvatica*).



Abb. 8: Kahlschlagfläche im Plangebiet mit angrenzender BAB 6

Der westlich-mittlere Bereich des Plangebiets wird durch eine feucht-nasse, binsenreiche Kahlschlagfläche (**AT1**, tj) ausgebildet, die im Bereich von Fahrspuren oder ehemaligen Wurzeltellern auch Flächen mit stehendem Wasser aufweist.

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze fanden auf einem Teilbereich der Rodungsfläche Ablagerungen von Erdmassen sowie von Holzmaterial statt (Lagerplatz - **HT3**).

B – Gehölze

Die entlang der Autobahn befindliche Böschungshecke (**BD 4**) ist bestanden mit Überhältern aus Laubbäumen wie Pappel, Erle und Birke mittlerer Ausprägung sowie mit Sträuchern wie Hasel, Hainbuche, Brombeere und Besenginster.

F – Gewässer

Im Süden des Plangebiets verläuft entlang der BAB 6 ein Entwässerungsgraben (**FN 3**), welcher der Autobahn zuzuordnen ist. Entlang dieses Grabens stehen Zitterpappel, Birke, Roterle, Schwarzerle, Spätblühende Traubenkirsche.



Abb. 9: Entwässerungsgraben der BAB 6

K – Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur

Im westlichen Teilbereich verläuft im Norden entlang des Zaunes eine binsenreiche Hochstaudenflur (**KA1**, tj).

H – anthropogen bedingte Biotope

Im Norden des Geltungsbereichs wird die als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche als großräumiger, befestigter Parkplatz (**HT 4**) für Fahrzeuge durch einen Autohändler genutzt.

Entlang der südlichen Grenze des Gewerbegebietes wurde ein Grünstreifen (**HM 6**) angelegt, welcher mit jungen Laubbaum-Hochstämmen (**BF 1**) bepflanzt ist.

V – Verkehrs- und Wirtschaftsweg

Das Plangebiet wird im Westen durch die Landesstraße 358 (VA2) und im Süden durch die BAB 6 begrenzt. Unmittelbar südwestlich des Geltungsbereichs liegt die Anschlussstelle Bruchmühlbach-Miesau (Nr. 11). Dieser zentrale Verkehrsknotenpunkt verknüpft die BAB 6 mit der L 358. Nördlich schließt sich das Gewerbeareal an, das nördlich von einer Bahntrasse und einer Gemeindestraße (VA3) eingefasst wird.

3.1.2 Tiere

Die Fläche stellt einen Lebensraum für die standorttypische Fauna dar, darunter Insekten, Spinnentiere, Schmetterlinge, Libellen, Amphibien, Vögel und Kleinsäuger.

Insbesondere die feucht-nassen Bereiche der Kahlschlagfläche und der wassergefüllte Graben bieten grundsätzlich Lebensraum für Amphibien. Das Vorkommen von Arten wie Erdkröte und Grasfrosch ist potenziell möglich. Auch für spezialisierte Libellenarten, die an feuchte Standorte gebunden sind, stellt das Gebiet durch den wasserführenden Graben ein potenziell geeignetes Habitat zur Reproduktion und als Nahrungshabitat dar.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Böschungshecken, Vorwald) dienen Vögeln als Nist-, Brut- und Nahrungshabitat.

Fledermäuse können die Gehölzränder und die offenen Sukzessionsflächen als Nahrungshabitat nutzen.

Für Reptilien bieten die Randstrukturen entlang der L 358 im Westen sowie die lichtereren, durch den Ginsterbewuchs geprägten Bereiche im Osten außerhalb des Geltungsbereichs geeignete Lebensraumvoraussetzungen. Insbesondere für die Blindschleiche ist das Mosaik aus feuchten Bodenstellen und deckungsreichen Krautstrukturen vorteilhaft.

Horste von Greif- oder Großvögeln oder Freinester im Umkreis von 30 m um den Geltungsbereich wurden nicht festgestellt..

Eine nähere Untersuchung der vorliegenden Fauna wurde nicht durchgeführt, allerdings fand während der Ortsbesichtigung (12.12.2025) eine erste Einschätzung des faunistischen Potenzials statt..

Durch die Online-Anwendungen ArtenAnalyse⁷ und Artdatenportal⁸ wurden keine Tierarten im Planungsraum erfasst.

Biotopverbundflächen sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Kernflächen des Biotopverbundes finden sich allerdings südlich der Autobahn.

⇒ **Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere)**

Die geplante Bebauung bedingt auf einer Gesamtfläche von 17.815 m² den dauerhaften Verlust der bestehenden Vegetationsstrukturen. Die betroffenen Biotoptypen teilen sich wie folgt auf:

Kahlschlagfläche (AT1):	rd. 8.710 m²
Vorwald, Pionierwald (AU2):	rd. 405 m²
Nasse, binsenreiche Kahlschlagfläche (AT1, tj):	rd. 7.750 m²
<u>Feuchte Hochstaudenflur (KA1):</u>	rd. 610m²
Summe:	rd. 17.815 m²

Besondere Bedeutung kommt dem Verlust der nassen, binsenreichen Kahlschlagfläche (AT1, tj) sowie Teilen des Pionierwaldes (AU2) zu. Da diese Flächen durch den Lärmschutzwall bis auf eine kleinere Restfläche vollständig überbaut werden, geht ihre ökologische Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat für lokal vorkommende Tierarten insbesondere für die Arten feuchter und nasser Standorte verloren.

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Baufeldräumung bzw. des Baubeginns ist nicht auszuschließen, dass sich in den betroffenen Flächen aufhaltende Tiere durch die Baumaßnahme beeinträchtigt oder getötet werden.

3.2 Schutzgut Boden und Fläche⁹

Das Plangebiet ist durch unterschiedliche **geologische Ausgangslagen** geprägt (s. Abb 10 rechts).

Während im Westen Kiese und Sande von Terrassenbildungen vorherrschen, war der östliche Bereich durch Moorbildungen mit Anmoor und Niedermoor geprägt.

Hieraus entstanden im Rahmen der Bodenentwicklung **Böden** der der Auen und Niederterrasse der westpfälzischen Moorniederung. Typische Böden stellen reliktsche Übergangsmoore aus vererdetem Torf über Flusston und Flusssand dar, welche folgendermaßen zu charakterisieren sind:.

⁷ <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/> (Zugriff Januar 2026)

⁸ <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal&lang=de> (Zugriff Januar 2026)

⁹ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=15 (Zugriff Januar 2026)

Bodenformengesellschaft: Im Westen des Plangebiets sind Böden aus solifluidalen Sedimenten in Form von Braunerde, podsolig, aus kiesführendem Sand (Hauptlage) über schuttführendem Sand (Basislage) aus Fluvialkiessand (Pleistozän) über tiefem Sandschutt aus Sandstein (Buntsandstein).

Im Osten sind Böden aus organogenen Substraten in Form von Übergangsmoor, reliktsch, aus vererdetem Torf (Holozän) über Fluvialton (Quartär) über kiesführendem Fluvialsand (Quartär) vorhanden.

Standorttypisierung: Im Westen handelt es sich um einen Standort mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt; im Osten mit extremem Nässeinfluss und nährstoffreichen Torfsubstraten.

Archivfunktion der Kultur- & Naturgeschichte: Im östlichen Randbereich sind Teilflächen als kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden eingestuft, was auf den Relikten ehemaliger Moorböden beruht, die hier durch Entwässerungen forstwirtschaftlich genutzt wurden. Dies korreliert mit der geologischen Übersichtskarte, die für diesen Bereich holozäne Moorbildungen des Quartärs (Hoch-, Nieder-, Übergangsmoortorf und Anmoor) ausweist. Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.¹⁰

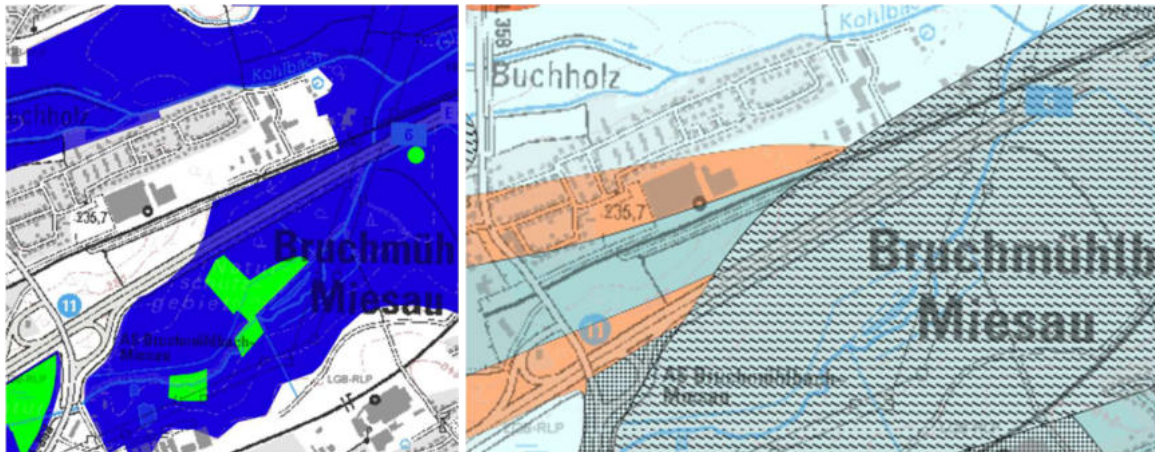


Abb. 10: Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie geologische Übersichtskarte 1 : 300 000

Die oben beschriebenen Standortbedingungen sind jedoch durch die vorhandenen Vorbelastungen seitens der Autobahn sowie des angrenzenden Gewerbegebietes mit Bodenauf- und -abträgen bereits anthropogen verändert.

Die Flächen waren lange Zeit forstwirtschaftlich mit einem Kiefernwald bestanden, bis sie im Rahmen des Ausbaus des Gewerbegebietes umgenutzt und gerodet wurden.

Radon: Im Planungsgebiet liegt die Radonkonzentration im Norden sowie Nordwesten bei 33,2 kBq/m³, im Südwesten bei 41,1 kBq/m³ und im Osten bei 0 kBq/m³.¹¹

⇒ **Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Die Bebauungsplanung bereitet Flächeninanspruchnahmen bzw. -umwandlungen planungsrechtlich vor. Die ca. 22.920 m² umfassende Fläche wird durch das Vorhaben auf einer 17.815 m² großen Teilfläche unmittelbar durch Überbauung und Geländemodellierung verändert. Die Inanspruchnahme der Bodenfläche wird wie folgt aufgeschlüsselt:

¹⁰ https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal_gdke&WMC=26824 (Zugriff Januar 2026)

¹¹ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183> (Zugriff Januar 2026)

B-Plan „Gewerbegebiet Spießwald“ – 1. Änderung	Flächengröße (ca.) in m ²
Erdwall (Lärmschutzanlage)	15.430
Verkehrsflächen (Geschotterter Wartungsweg VB2, gt4)	2.385
Grünflächen (privat) (geschütztes Biotop)	5.105
Geltungsbereich Bebauungsplan	22.920

Auf den künftig überbauten Flächen im Umfang von ca. 15.430 m² kommt es durch die Errichtung des 7 m hohen Walles zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und -verhältnisse durch Überschüttung der Fläche mit standortfremdem Bodenmaterial.

Zusätzlich entfällt durch die Anlage eines geschotterten Wirtschaftsweges auf einer Fläche von ca. 2.385 m² die natürliche Bodenfunktion durch eine Teilversiegelung in diesem Bereich.

Während der Bauphase sind zusätzliche Beeinträchtigungen der natürlich gewachsenen Bodenstruktur im Bereich des Walls zu erwarten. Durch den Einsatz schwerer Baumaschinen auf den feuchten Standorten kann es zu tiefgründigen Bodenverdichtungen und Gefügestörungen kommen. Diese Auswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich.

3.3 Schutzgut Wasser¹²

Grundwasserlandschaft: Buntsandstein

Hydrogeologischer Teilraum: Südwestdeutscher Buntsandstein im **Raum:** linksrheinische Trias im **Großraum:** west- und süddeutsches Schichtstufen- und Bruchschollenland

Grundwasserleiter: Kluft-/ Porengrundwasserleiter, silikatisch, tiefere bedeutende Grundwasserleiter nicht vorhanden, Verfestigungstyp: Festgestein

Grundwasserneubildungsrate: -229,7 mm/ Jahr

Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: ungünstig

Grundwasserkörper: Glan 1, Quelle

Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers: gut

Chemischer Zustand des Grundwassers: gut

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebietes sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze zur BAB 6 verläuft ein künstlich angelegter Entwässerungsgraben, der der Entwässerung der Verkehrsanlagen dient und temporär wasserführend ist.

Wasser- bzw. Hochwasserschutzgebiete: Im Bereich des Plangebietes gibt es weder Wasser- noch Hochwasserschutzgebiete. Rd. 480 m östlich liegt ein durch RVO festgesetztes Überschwemmungsgebiet, dessen Retentionsraum von der Planung unbeeinträchtigt bleibt. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses sowie eine Gefährdung des Vorhabens selbst durch Hochwasserereignisse können durch die Distanz und die topographischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden.

¹² https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=15 und <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> (Zugriff Januar 2026)

Gemäß der **Sturzflutgefahrenkarte**¹³ weist der östliche Teil des Plangebiets keine Gefährdung durch Sturzfluten oder Staunässe auf.

Im westlichen Bereich ist bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10, 4-stündig, Niederschlagssumme 124–136 mm) mit oberflächlichem Abfluss zu rechnen. Hier treten Wassertiefen zwischen 10 und 30 cm bei geringen Fließgeschwindigkeiten von < 0,2 m/s auf; punktuell sind Tiefen bis 50 cm möglich.

Eine erhöhte hydraulische Belastung zeigt sich entlang des südlichen Entwässerungsgrabens: Hier können die Wassertiefen auf bis zu 100 cm ansteigen, bei Fließgeschwindigkeiten von < 1,0 m/s. Die Entwässerung erfolgt primär durch Zufluss aus nördlicher Richtung in den Graben und einen anschließenden Abtransport von West nach Ost.

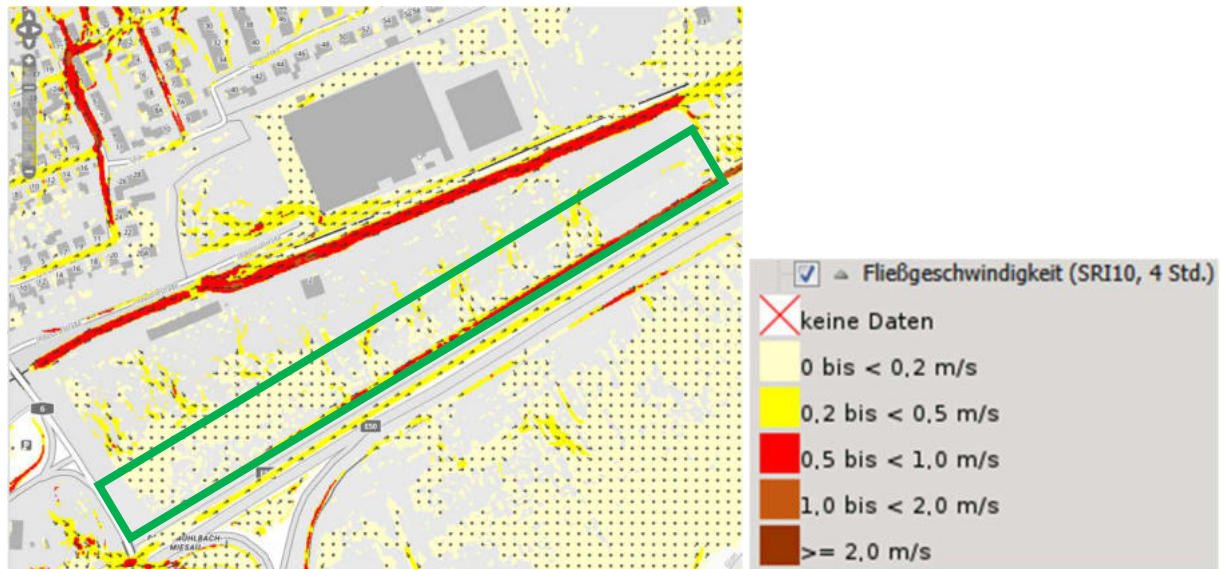


Abb. 11: Darstellung der Fließgeschwindigkeit von Sturzfluten bei 4-stündigem extremen Starkregen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm im Plangebiet

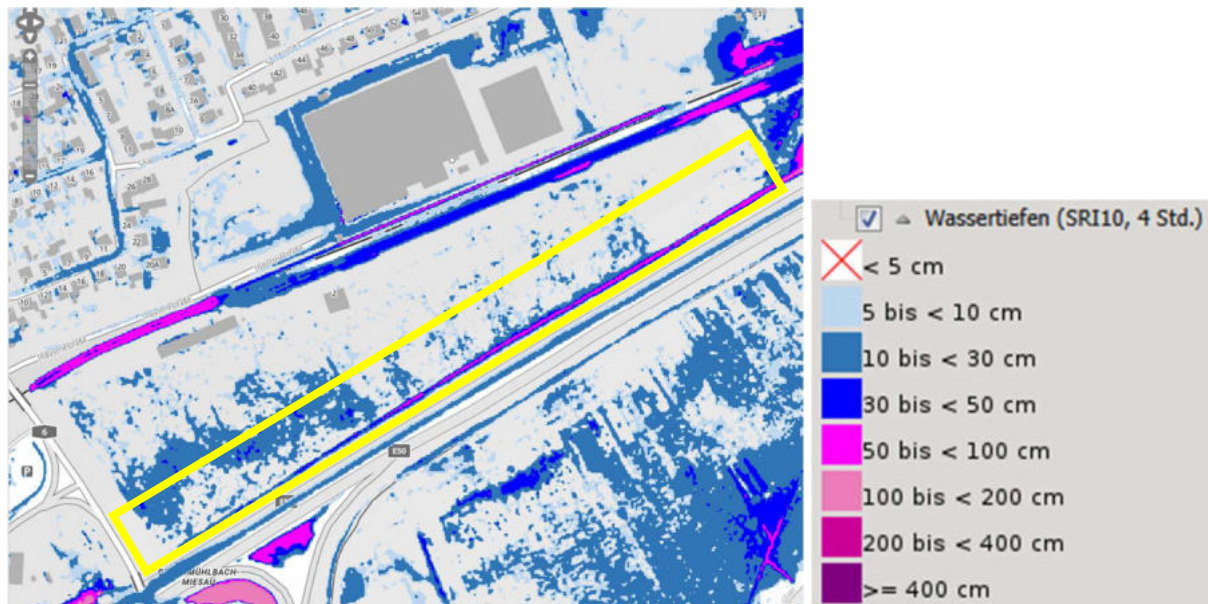


Abb. 12: Darstellung der Wassertiefe von Sturzfluten bei 4-stündigem extremen Starkregen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm im Plangebiet

¹³ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>

⇒ **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sowie Hochwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die geplante Errichtung des Lärmschutzwalls stellt einen räumlich begrenzten Eingriff in das lokale Wirkungsgefüge zwischen Boden und Grundwasser dar. Da das Vorhaben als begrüntes Erdbauwerk konzipiert ist, bleibt die Fläche grundsätzlich versickerungsoffen. Niederschlagswasser kann somit weiterhin direkt in den Wallkörper eindringen und zeitverzögert dem Boden zugeführt werden.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers autark innerhalb des Plangebietes erfolgt. Hierzu wird nördlich des Erdwalls – in einem etwa 1 m breiten Streifen zwischen Zaun und Wallfuß – eine Entwässerungsmulde angelegt. Diese dient der Sammlung und gezielten Lenkung des Oberflächenwassers in Richtung der Biotopfläche. Eine Einleitung in externe Entwässerungssysteme findet nicht statt.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert breitflächig und schadlos über die belebte Bodenzone sowie die Mulde und wird dem Grundwasser zeitverzögert zugeführt. Im Bereich des Brückenbauwerks ist ein Durchlass vorhanden, an den auch die bestehende Entwässerungsmulde der Autobahn BAB 6 südlich des Erdwalls anschließt.

Da die Fläche durch das Erdbauwerk lediglich modelliert und nicht versiegelt wird, ist keine weiterführende Entwässerungsplanung erforderlich. Insbesondere im westlichen Teilbereich kann es bei Starkregenereignissen zu temporären Wasseransammlungen kommen. Die daraus resultierenden standorttypischen Feuchtphasen entsprechen dem ursprünglichen Charakter des wassergeprägten Naturraums.

3.4 Schutzgut Klima und Luft¹⁴

Das Plangebiet wurde in den grundsätzlich der Klimatopklasse „Waldklima“ zugeordnet und fungiert somit als bioklimatischer Entlastungsraum. Durch die Rodung des Gehölzbestandes im Plangebiet ist diese Funktion momentan nur noch eingeschränkt vorhanden.

Der unmittelbare Untersuchungsraum ist als lokaler Kaltluftentstehungsbereich zu bewerten. In diesem Bereich wird durch die vorhandene Vegetation und die spezifischen feuchten bis nassen Standortbedingungen kontinuierlich Kalt- bzw. Frischluft generiert. Die hierbei entstehende Verdunstungskälte fungiert als wesentlicher Treiber für die lokale Kaltluftgenese und die damit verbundene thermische Entlastungsfunktion des Plangebiets.

Vorbelastung:

Das Plangebiet weist eine signifikante lufthygienische und bioklimatische Vorbelastung auf. Diese resultiert aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu den überörtlichen Verkehrsstraßen (BAB 6, L 358) sowie den angrenzenden gewerblichen Bauflächen. Die hiermit verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen und die thermische Abstrahlung der versiegelten Flächen belasten das lokale Kleinklima, was sich insbesondere in der hohen tageszeitlichen Temperaturamplitude des Standorts widerspiegelt.

⇒ **Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Auf Grund der Ausführung des Erdwalles als begrüntes Bauwerk sind keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Die thermische Speicherung der

¹⁴ https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#15/49.3921/7.4498

Erdmasse beschränkt sich auf den unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens. Durch die angrenzenden, kühlenden Wald- und Moorbiotope bleibt die Funktion des Plangebiets als lokaler Kaltluftentstehungsbereich sowie der ungehinderte Luftaustausch mit dem Umfeld gewahrt.

Da die angrenzenden, großräumigen Naturräume im Westen und Osten erhalten bleiben, ist die Funktion des Gebiets als Kaltluftentstehungsgebiet für die Siedlung weiterhin gewährleistet.

Während der Bauphase ist zeitweilig mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese äußern sich durch temporäre Lärm- und Staubemissionen sowie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Zuge der Materialanlieferung und Erdarbeiten. Wegen der räumlichen Distanz zur Wohnbebauung und der zeitlich begrenzten Bauzeit sind diese Auswirkungen als geringfügig und lokal eng begrenzt einzustufen.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt im Landschaftsteilraum „Peterswaldmoor“ (Nr. 192.2) innerhalb der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ (Nr. 19) und ist ein Teilbereich der Kaiserslauterer Senke. Dieser Naturraum bildet eine Übergangszone zwischen dem südlich gelegenen Zweibrücker Westrich und dem Nordpfälzer Bergland im Norden, wobei sich die Ausläufer westwärts bis in das Saarland erstrecken.

Die Landschaft wird maßgeblich durch ausgedehnte, zusammenhängende Waldgebiete geprägt, welche durch weitläufige Grünlandzüge gegliedert werden. Vor allem der südliche Bereich weist eine hohe ökologische Wertigkeit durch Feucht- und Nasswiesen sowie Röhricht- und Seggenriede auf, die teilweise in Bruchwaldgesellschaften übergehen.¹⁵

Das Areal selbst präsentiert sich als feuchte, teilweise sumpfige Fläche, deren Vegetationsstruktur von Westen nach Osten sukzessive an Gehölzanteilen verliert. Die Sichtachsen im Osten werden durch das Einsetzen der umliegenden Waldflächen begrenzt.

Das Plangebiet ist maßgeblich durch die Umsetzung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen geprägt. Im Rahmen dieser Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ein sukzessiver Waldumbau, bei dem ehemalige Kiefernbestände gezielt entnommen wurden, um die Entwicklung hin zu einem naturnahen Kiefer-Buchen-Mischwald sowie gestuften Baum- und Strauchbeständen einzuleiten. Die im Areal befindliche Ansammlung von Totholz ist als gewollter Bestandteil dieser ökologischen Aufwertung und Habitatentwicklung zu betrachten.

Das visuelle Erscheinungsbild wird zudem durch die unmittelbaren Sichtbeziehungen zu den hochfrequentierten Verkehrsflächen der BAB 6 im Süden sowie der L 358 im Westen bestimmt. Die nördliche Begrenzung des Betrachtungsraumes bildet das angrenzende Gewerbegebiet Spießwald, welches durch großflächige Versiegelungen und die technisch geprägten Ausstellungsflächen eines Autohandels das lokale Landschaftsbild überlagert.

Zusammenfassend ist das Plangebiet als ein bereits durch Vorbelastungen und gezielte ökologische Umbaumaßnahmen anthropogen überformter Bereich innerhalb des Naturraums Peterswaldmoor zu klassifizieren.

Während das weitere Umfeld (Neuwoogmoor, Scheidelberger Woog) eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung besitzt, kommt dem Plangebiet selbst keine direkte Erholungsfunk-

¹⁵ https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=192.2 (Zugriff Januar 2026)

tion zu. Im direkten Umfeld des Areals befinden sich keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege.¹⁶ Eine Nutzung für Freizeitaktivitäten oder Spaziergänge entfällt auf Grund der direkten Lage zwischen der Autobahn BAB 6, der L 358 und dem angrenzenden Gewerbegebiet sowie der fehlenden infrastrukturellen Erschließung für Fußgänger.

⇒ **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Die Errichtung des Lärmschutzwalls führt zu einer Modifikation des Geländereiefs. Da das Plangebiet jedoch massiv durch die BAB 6, die L 358 und die technisch geprägten Flächen des Autohandels vorbelastet ist, wirkt das begrünte Erdbauwerk primär als visuelle Abschirmung dieser Störfaktoren. Die bisher ungegliederten Sichtbeziehungen aus dem angrenzenden Verkehrsraum auf die gewerblichen Nutzungen werden unterbrochen und durch eine raumbegrenzende Struktur ersetzt.

Obwohl das Areal im Osten theoretisch betreten werden kann, besitzt es aufgrund der fehlenden wegemäßigen Erschließung und der starken Lärmimmissionen der Autobahn keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Es existieren keine offiziellen Wanderwege oder Freizeitstrukturen im Plangebiet. Durch den Bau des Walls treten somit keine Verluste an nutzbaren Erholungsräumen ein. Vielmehr wird durch die Reduzierung der Schallemissionen die akustische Wahrnehmungsqualität für den angrenzenden Ortsteil Buchholz und dessen direktes Wohnumfeld verbessert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erlebens- und Wahrnehmungsqualität der Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter^{17,18}

Kulturgüter im Sinne von Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von archäologischen Grabungsschutzgebieten.

3.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Das Plangebiet stellt sich derzeit als unbebaute Wald- und Sukzessionsfläche dar, die durch feuchte bis sumpfige Standorte geprägt ist. Neben der ökologischen Funktion im Rahmen des bereits eingeleiteten Waldumbaus kommt der Fläche wegen ihrer Lage eine Bedeutung als Pufferraum zwischen der technischen Infrastruktur und der angrenzenden Wohnbebauung des Ortsteils Buchholz zu.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Plangebiet durch erhebliche Immissionen vorbelastet. Das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner werden durch die Schallemissionen der südlich verlaufenden BAB 6 sowie der westlich gelegenen L 358 und des angrenzenden Gewerbegebietes beeinflusst. Durch die ebene Topographie und die lückige Vegetationsstruktur im Areal besteht derzeit kein wirksamer Immissionsschutz für die Siedlungsbereiche.

Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Naherholung zu. Während die angrenzenden Landschaftsräume eine hohe Wertigkeit für Erholungssuchende besitzen, entfällt eine Nutzung der Planfläche für Freizeitaktivitäten auf Grund der direkten Lage zwischen den Hauptverkehrswegen und dem Gewerbegebiet „Spießwald“. Da keine infrastrukturelle Erschließung

¹⁶ <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/touren/#caml=a14,18abas,861u2i,0,0&filter=r-fullyTranslated-Langus-r-openState-,sb-sortedBy-0&zc=14.,7.44787,49.39162> (Zugriff April 26)

¹⁷ https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal_gdke&WMC=26824 (Zugriff Dezember 2025)

¹⁸ https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal-RLP_2019&WMC=36489 (Zugriff Dezember 2025)

vorhanden ist und auch im unmittelbaren Umfeld des Areals keine ausgewiesenen Wanderwege verlaufen, ist eine Aufenthaltsqualität für Fußgänger nicht gegeben.

⇒ **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

Im Zuge der Errichtung des Lärmschutzwalls sowie der notwendigen Erdarbeiten ist mit einem vorübergehend gesteigerten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge sowie baubedingten Immissionen (Lärm, Stäube und Luftschadstoffe) zu rechnen. Diese Einwirkungen sind jedoch auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und dem Einsatz moderner Bautechnik sind die resultierenden Belastungen wegen der räumlichen Distanz zur Wohnbebauung als geringfügig einzustufen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens resultieren aus der angestrebten Lärmreduzierung. Gemäß dem schalltechnischen Gutachten führt der 7 m hohe Wall in der Ortslage Buchholz zu einer Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen um ca. 0,9 bis 2,1 dB(A). Die ursprünglichen Werte ohne Wall liegen tagsüber an den Immissionsorten zwischen 61,2 und 63,5 dB(A). Die relativ geringen Pegeldifferenzen sind auf die großen Abstände zwischen dem Wall und den Immissionsorten und die Höhenlage der Immissionsorte auf einem Niveau von ca. 234 bis 237 m ü. NHN zurückzuführen.

Damit wird zwar eine rechnerische Verbesserung der akustischen Situation erreicht, die jedoch im unteren Bereich der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt und somit zu einer marginalen Entlastung der Anwohner führt. Da an Lärmschutzwällen der Schall nicht reflektiert wird, sind südlich der Autobahn in der Ortslage von Bruchmühlbach keine schalltechnisch negativen Auswirkungen auf Grund des geplanten Walls zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Umfeldes ist wegen der bestehenden Standortvorbelastung und der fehlenden wegemäßigen Erschließung nicht zu erwarten. Die Funktionen der angrenzenden hochwertigen Naturräume Neuwoogmoor und Scheidelberger Woog werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

3.8 Betroffenheit von festgesetzten Kompensationsflächen

Für das geplante Vorhaben werden die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zum größten Teil überplant und in eine andere Nutzung überführt.

Von den insgesamt 22.750 m² festgesetzten Kompensationsflächen werden ca. 17.645 m² entfallen. Davon sind die Ausgleichsflächen Öm 6.1, Öm 6.2 und Öm 6.3 betroffen. Lediglich ein kleinerer Flächenanteil der Ausgleichsflächen Öm 6.1 und Öm 6.2 im Westen bleibt aufgrund der Ausweisung als gesetzlich geschütztes Biotop in einem Umfang von insgesamt 5.105 m² erhalten.

Außerhalb des Geltungsbereichs im Osten bleiben die ausgewiesenen Kompensationsflächen unverändert erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung der Fauna

Die Ableitung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Tierarten, welche im FFH-Anhang IV gelistet sind und damit für das projektierte Vorhaben von Relevanz, resp. planungsrelevante Arten sind, erfolgt anhand der vorliegenden Daten (ARTEFAKT mit Blatt 6610, „Homburg“ sowie Artdatenportal und ArtenAnalyse) im Abgleich der Habitatsprüche mit den hier vorkommenden Biotoptypen und Lebensraumbedingungen in der Relevanzprüfungstabelle.

Im Zusammenhang mit der Zerstörung vorhandener Biotope sind insb. Auswirkungen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 BNatSchG zu prüfen, welcher sich auf das Töten und erhebliche Stören der vorgenannten Tiere sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezieht (Verbotstatbestände).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe für

- heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie,
- Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- Pflanzen- und Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verbot der Zerstörung von Lebensstätten**),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Relevanzprüfung) unter ausschließlicher Berücksichtigung streng geschützter Arten:

Tabelle 4 Relevanztabelle für potenziell vorkommende Arten des FFH-Anhangs IV und europ. Vogelarten

Artengruppe Gemeldete Arten in der TK 6610	Relevanz	Begründung
Farne • Prächtiger Dünnfarn	nein	Der Prachtige Dünnfarn ist an schattige Fels- und Steinelente gebunden. Da im Plangebiet keine entsprechenden geomorphologischen Strukturen oder Gesteinsformationen vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Artengruppe Gemeldete Arten in der TK 6610	Relevanz	Begründung
Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Geburtshelferkröte • Kreuzkröte • Knoblauchkröte • Moorfrosch • Kleiner Wasserfrosch • Gelbbauchunke • Kamm-Molch 	nein	<p>Für Arten wie die Gelbbauchunke oder die Kreuzkröte, die offene, vegetationsarme Pioniergewässer auf Mineralboden benötigen, sind die Bedingungen im Plangebiet durch die fortgeschrittene Sukzession und Verwaldung nicht mehr optimal.</p> <p>Auch für die übrigen aufgeführten Amphibienarten liegen keine geeigneten Habitate im Plangebiet vor.</p>
Fledermäuse <ul style="list-style-type: none"> • Breitflügel-Fledermaus • Bechsteinfledermaus • Zwergfledermaus • Großes Mausohr • Braunes Langohr • Wasserfledermaus • Große Bartfledermaus • Kleine Bartfledermaus • Kleiner Abendsegler • Großer Abendsegler • Mückenfledermaus • Rauhhautfledermaus • Zwergfledermaus 	nein	<p>Das Plangebiet dient als Nahrungshabitat (Jagdgebiet) für die im TK-Blatt verzeichneten Fledermausarten (u.a. Abendsegler, Wasserfledermaus).</p> <p>Quartierstrukturen sind wegen des jungen Gehölzbestandes im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Da im unmittelbaren Umfeld (östlich anschließende Flächen) ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, ist ein maßgeblicher Funktionsverlust für die lokale Population nicht anzunehmen.</p>
Sonstige Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Wildkatze • Haselmaus • Feldhamster • Luchs 	nein	<p>Haselmaus: Die Haselmaus ist eine streng an Gehölze gebundene Art, die bevorzugt in strukturreichen Wäldern mit gut entwickelter Strauchschicht vorkommt, wo sie sich im Gezweig fortbewegen kann. Zwar weist das Plangebiet mit der Böschunghecke und dem Vorwald Gehölzstrukturen auf, jedoch sind diese durch die isolierte Lage zwischen Autobahn und Landstraße räumlich vom Waldverbund abgeschnitten. Ein Vorkommen der Art kann wegen dieser Isolationswirkung und der mangelnden Biotopvernetzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Wildkatze: Gemäß der Verbreitungskarte des LUWG (2013)¹⁹ ist im Plangebiet kein Vorkommen der Wildkatze zu verzeichnen. Als Habitat kommt das Plangebiet nicht in Frage, da die Katze auf Grund ihrer ausgeprägten Scheu vor Menschen sowie dem Mangel an deckungsstarken Waldbeständen, Gebüsch und Dickichten im Plangebiet nicht die notwendigen Lebensraumstrukturen vorfindet. Wanderkorridore sind hier aufgrund</p>

¹⁹ https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/01_Artenschutzprojekte/01_Saeugetiere/01_Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf (Zugriff Dezember 2025)

Artengruppe Gemeldete Arten in der TK 6610	Relevanz	Begründung
		<p>Feldhamster: Der Feldhamster ist ein Bewohner offener, intensiv genutzter Ackerlandschaften mit tiefgründigen, grabfähigen Böden (Löss, Lehm). Da das Plangebiet durch sumpfige Standorte, organogene Böden (Torf) und einem Gehölzanteil geprägt ist, entspricht es in keiner Weise den Habitatansprüchen des Feldhamsters. Ein Vorkommen ist somit auszuschließen.</p> <p>Luchs: Der Luchs benötigt als Revier sehr großflächige, störungsarme und zusammenhängende Waldgebiete. Auf Grund der unmittelbaren Lage an der BAB 6 und der L 358 sowie der geringen Flächengröße und der Nähe zur Siedlung bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art. Eine Nutzung des Gebiets, auch als Trittsteinbiotop, ist wegen der starken Zerschneidung durch die Verkehrsinfrastruktur nicht anzunehmen.</p>
Reptilien <ul style="list-style-type: none"> • Mauereidechse • Zauneidechse • Schlingnatter 	nein	<p>Die Mauereidechse & Schlingnatter bevorzugen trockene, wärmebegünstigte Standorte mit steinigen Elementen oder Heidecharakter. Da das Plangebiet durch feucht-nasse Bodenverhältnisse geprägt ist und keine Steinstrukturen aufweist, kann ein Vorkommen auf Grund der unpassenden Standortbedingungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Zauneidechse: Auch für die Zauneidechse sind die nassen Kernbereiche des Gebiets ungeeignet. Ein Vorkommen ist allenfalls in den trockeneren, lichten Randbereichen im Osten außerhalb des Geltungsbereichs denkbar.</p>
Libellen <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flussjungfer 	nein	Diese Art kommt in Gewässern mit stärkerer Strömung vor, was im Plangebiet nicht gegeben ist.
Käfer <ul style="list-style-type: none"> • Breitrand 	nein	Dieser Wasserkäfer besiedelt bevorzugt sehr große, tiefe Stillgewässer (über 1 Hektar) mit ausgeprägten Röhrichtgürteln und einer hohen Dichte an Köcherfliegenlarven als Nahrungsgrundlage, was im Plangebiet nicht gegeben ist.
Schmetterlinge <ul style="list-style-type: none"> • Großer Feuerfalter • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling 	nein	Obwohl das Plangebiet feuchte Bereiche aufweist (Binsensumpf, Graben), ist eine Etablierung der essentiellen Raupenfutterpflanzen (Ampfer, Großer Wiesenknopf) durch die Dominanz konkurrenzstarker Arten wie die Goldrute in ausreichender Dichte und Verbreitung nicht zu erwarten. Ein Vorkommen

Artengruppe Gemeldete Arten in der TK 6610	Relevanz	Begründung
		dieser Arten im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.
Vögel <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbrüter • Bodenbrüter • Ubiquitäre Arten 	ja	<p>Das Plangebiet weist aufgrund seiner Vegetationsstruktur mit Gehölzgruppen, Vorwaldstadien und Hochstaudenfluren eine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für eine Reihe ubiquitärer Vogelarten auf. Hierzu zählen insbesondere anpassungsfähige Gebüsch- und Freibrüter wie die Amsel, die Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen oder der Zaunkönig.</p> <p>Ein Vorkommen von Bodenbrütern der offenen Landschaft (wie z. B. Feldlerche oder Wiesenpieper) kann im Geltungsbereich hingegen ausgeschlossen werden. Grund hierfür ist einerseits die massive akustische Vorbelastung durch die unmittelbare Lage zwischen der BAB 6 und der L 358, die als Störfaktor empfindliche Offenlandarten fernhält. Andererseits verhindert die hohe Dichte und Verfilzung der invasiven Goldruten-Bestände im Zusammenspiel mit der starken Vernässung die Ausbildung der für Bodenbrüter notwendigen Sichtbeziehungen und Neststandorte. Ebenso fehlen aufgrund des geringen Alters der Gehölze relevante Strukturen für Höhlenbrüter.</p> <p>Für die vorkommenden gehölzbrütenden Arten dient das Areal aufgrund des hohen Insektenaufkommens in den Feuchtzonen zudem als wichtiges Nahrungshabitat. Um eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sicher auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung und Gehölzentnahme strikt außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).</p>

⇒ Somit verbleiben als planungsrechtlich relevante Arten die gehölzbrütende Vögel, für welche im Folgenden eine Abprüfung erfolgt.

Prüfung der Zugriffsverbote für die festgestellten Artengruppen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

- Wirkfaktoren:**
- Störungen während der Bauarbeiten durch Lärm, Vibrationen, optische Reize und menschliche Präsenz
 - Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen und Entwicklungsformen im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten (Gehölzbrüter)
 - Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebüschbrüter)

Darlegung der Betroffenheit

Prognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen?

ja / nein

Verletzungen oder Tötungen von Vögeln können im Rahmen der Gehölzrodung während der Brutphase erfolgen. Da das Plangebiet Habitatstrukturen für ubiquitäre Gehölzbrüter aufweist, ist bei einer Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit der Eintritt des Tötungsverbotstatbestandes für nicht flügge Jungvögel oder Gelege grundsätzlich möglich.

Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja / nein

Für alle Tiergruppen gilt, dass eine Störung nur dann vorliegt, wenn Individuen aufgrund einer Handlung zu einem Verhalten gezwungen werden, welche zu einem hohen Energieverbrauch führt oder wenn das Verhalten als unnatürlich gilt und negativen Auswirkungen daraus folgen und der Erhaltungszustand der lokalen Population sich dadurch erheblich verschlechtert. Dies kann durch Beunruhigung, Scheuchwirkung oder durch eine Barriere hervorgerufen werden.

Insbesondere während der Bauphase sind durch Lärm, optische und akustische Reize und die menschliche Präsenz Störungen zu erwarten. Da das gesamte Plangebiet als Lebensraum für die oben festgestellten Arten gilt, ist mit einer stressbedingten bzw. baubedingten Verhaltensänderung oder erhöhtem Energiebedarf grundsätzlich zu rechnen.

Direkte Eingriffe in die Lebensräume werden eher eine Tötung/Verletzung von Individuen oder die Zerstörung des Lebensraumes zur Folge haben, sodass dies eine physische Betroffenheit darstellt, welche nach den Regelungen der § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bewertet wird.

Vögel:

Insbesondere während der Bauphase sind durch Lärm, optische Reize und menschliche Präsenz Störungen zu erwarten. Da das Plangebiet als Lebensraum für die festgestellten Arten gilt, ist mit baubedingten Verhaltensänderungen zu rechnen. Aufgrund der starken akustischen Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende BAB 6 ist die lokale Population jedoch bereits an hohe Störpegel angepasst. Da zudem in den östlich angrenzenden Wald- und Gehölzflächen weiträumig gleichartige Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, führt der kleinteilige Verlust der strauchartigen Strukturen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Geht die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren?

ja / nein

Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die betroffenen Gehölz- und Strauchstrukturen in den unmittelbar angrenzenden Flächen östlich des Plangebiets in vergleichbarer Qualität und ausreichendem Umfang vorhanden sind. Diese bieten der lokalen Population geeignete Ausweichmöglichkeiten für Fortpflanzung und Ruhe, sodass die funktionale Einheit gewahrt bleibt.

Fazit**Sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung der Planung anzunehmen?** ja nein**Notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:**

Bauarbeiten außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit gem. § 39 BNatSchG

Treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der aufgestellten Maßnahmen zu? ja nein**Artenschutzrechtliche Maßnahmen:**

- Rodung von Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln

5 KONFLIKTANALYSE

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen im Zuge der Errichtung des Lärmschutzwalls sowie durch die notwendige Baustelleneinrichtung und Logistik. Diese Wirkungen sind ihrer Art nach temporär auf die Bauzeit begrenzt.

- ∇ Grundlegende Veränderung des Reliefs durch Aufschüttung (7 m Höhe) sowie Verdichtung des Untergrunds.
- ∇ Rodung der Waldflächen und vollständiger Verlust der vorhandenen Vegetation.
- ∇ Verlust von Lebensraumfunktionen; zeitlich befristete Vertreibung durch Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, menschliche Präsenz).
- ∇ Staub- und Abgasbelastung durch LKW-Verkehr und Baumaschinen.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- ∇ Veränderung des Bodengefüges durch Überbauung; Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und der Grundwasserneubildung.
- ∇ Teilversiegelung durch Anlage eines Wartungsweges aus Schotter
- ∇ Lebensraumverlust in Form feuchter und nasser Vegetationsstrukturen für Pflanzen und Tiere durch die Überbauung

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- ∇ Permanente Verdichtung des Bodens durch statische Auflast (Setzungsprozesse); dauerhafte Beeinflussung des lokalen Wasserhaushalts am Wallfuß.

5.2 Zusammenfassung der auftretenden Konflikte

Durch die Planung ergeben sich in der Zusammenfassung folgende Konflikte:

➤ K 1 - Verlust von festgesetzten Ausgleichsflächen durch Anlage eines Lärmschutzwalls	ca. 17.645 m²
---	---------------------------------

Die Planung sieht die Umwandlung von großen Teilen der bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für Wald“ mit den Maßnahmen Öm 6.1 bis 6.3 in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schallschutz vor.

Da diese Flächen künftig für den aktiven Immissionsschutz der Ortslage Buchholz benötigt werden, entfällt ihre ursprüngliche Funktion als ökologische Ausgleichsfläche im Plangebiet auf einer **Fläche von 17.645 m²** vollständig.

Dies macht eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen auf externe Flächen in der Gemarkung Katzenbach erforderlich.

➤ K 2, K 3 – Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Wasser	ca. 16.873 m²
---	---------------------------------

Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes durch die Aufschüttung eines bis zu 7,0 m hohen Walles auf einer Fläche von max. 15.430 m² sowie die Teilversiegelung von biologisch aktiver Fläche für einen Wartungsweg mit einer Fläche von 2.885 m².

Beeinträchtigung der Bodenverhältnisse durch Aufschüttungen (K 2) ca. 15.430 m²

Aufgrund der wassergeprägten Standorte mit teilweise organogenen Substraten (Übergangsmoor aus vererdetem Torf) führt die statische Auflast des 7 m hohen Erdbauwerks zu deutlichen Setzungsprozessen. Auf einer Fläche von ca. 15.430 m² kommt es zu einer irreversiblen Verdichtung des Bodengefüges, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen als Kohlenstoffspeicher und Regulator im Wasserhaushalt dauerhaft verloren gehen.

Teilversiegelung durch gepl. geschotterten Wartungsweg (K 3) ca. 1.443 m²

Die Errichtung eines geschotterten Wartungsweges beansprucht eine Teilfläche von ca. 2.385 m². Dies führt zu einer dauerhaften Teilversiegelung und weiteren mechanischen Belastung des Bodens im Bereich des Wallfußes. Die natürliche Bodenfunktion wird in diesem Bereich unterbunden, was die Versickerungskapazität gegenüber dem derzeitigen Zustand reduziert.

Wartungsweg: ca. 2.885 m² halber Flächenansatz wegen Teilversiegelung (50 % von 2.885 m² = 1.443 m²)

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigung der Bodenstrukturen und -funktionen
- Einbringen von standortfremdem Bodenmaterial zur Auffüllung
- Veränderung von Bodenstrukturen durch Geländemodulationen
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verlust von Lebensraum für Fauna und Flora

➤ K 4 - Verlust von seggen- und binsenreichen Vegetationsflächen mit punktuellen Vernässungen im Bereich der Rodungsfläche	ca. 17.815 m²
---	---------------------------------

Auf einer Fläche von insgesamt ca. 17.815 m² geht die bestehende Vegetation, insbesondere die nasse, binsenreiche Kahlschlagflur (AT1, tj) sowie der Pionierwald (AU2), verloren.

Pionierwald (AU 2)	ca. 405 m ²
Kahlschlagfläche (AT 1)	ca. 16.450 m ²
Saumstrukturen (KA 1)	ca. 610 m ²
<u>Kahlschlagfläche mit Materialablagerungen (HT 3)</u>	<u>ca. 350 m²</u>
Summe	ca. 17.815 m ²

Durch die großflächige Schüttung des Walls werden diese Strukturen zum großen Teil überbaut. Zwar entstehen durch die veränderte Geländemodellierung im Umfeld des Wallfußes künftig wieder temporäre Wasseransammlungen mit standorttypischen Feuchtphasen, doch die derzeitigen Vegetationsflächen feuchter und nasser Standorte im Bereich der direkten Eingriffsfläche werden dauerhaft beseitigt und durch Standorte mittlerer bis trockener Standorte ersetzt.

Beeinträchtigungen:

- Verlust von Vegetationsstrukturen feuchter bis nasser Standorte für Fauna und Flora

➤ K 5 - Verlust und Beeinträchtigung von potenziellen Lebensstätten für die lokale Fauna	ca. 17.815 m²
---	---------------------------------

Durch den Verlust der Vegetationsstrukturen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für die lokale Fauna verloren.

Darüber hinaus ist in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Baufeldräumung bzw. des Baubeginns ist nicht auszuschließen, dass sich in den betroffenen Flächen aufhaltende Tiere durch die Baumaßnahme beeinträchtigt oder getötet werden.

Während der Bauphase wirken zusätzlich Staub, Abgase sowie Schall- und Lichtemissionen als Störreize, die zeitlich befristete Vertreibungseffekte für die Tierwelt im Nahbereich der Baustelle und im angrenzenden Birken-Bruchwald erzeugen können.

Beeinträchtigungen:

- Potenzielles Töten von Tieren bei Baufeldräumung bzw. Baubeginn
- Lebensraumverlust

➤ K 6 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere technische Überprägung	Gesamtes Plangebiet
--	----------------------------

Die Errichtung des bis zu 7 m hohen Erdbauwerks führt zu einer grundlegenden Veränderung des bestehenden Reliefs und stellt einen vertikalen Fremdkörper im Planungsraum dar. Obwohl der bepflanzte Wall eine visuelle Abschirmung zur BAB 6 und den gewerblichen Nutzungen bewirkt, wird das Landschaftsbild durch diese morphologische Umgestaltung technisch überprägt..

Beeinträchtigungen:

- Weitere technische Überprägung des Planungsraumes

5.3 Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes

5.3.1 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Umsetzung der vorliegenden Planung führt zu einer baubedingten Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen Fläche und Boden. Da es sich um ein Erdbauwerk handelt, erfolgt zwar keine Vollversiegelung im klassischen Sinne, jedoch bedingt die Errichtung des Walls eine dauerhafte Überbauung und Funktionsänderung von rd. 15.430 m² Grundfläche.

Für den Wallbau werden zudem erhebliche Mengen an standortfremden Erdmassen als Ressource in Anspruch genommen.

5.3.2 Art und Menge der Emissionen

Während der Bauphase treten Schall-, Luftschadstoff- und Staubemissionen auf, die insbesondere durch den Antransport der Erdmassen entstehen. Diese sind jedoch temporärer Natur und räumlich auf die Baustraßen und das Baufeld begrenzt.

Betriebsbedingte Emissionen gehen von dem Lärmschutzwall nicht aus. Im Gegenteil dient das Vorhaben der Reduzierung der Schallemissionen der BAB 6 für den Ortsteil Buchholz. Eine zusätzliche Lichtverschmutzung oder Geruchsimmission durch die Nutzung ist nicht zu erwarten.

5.3.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Im Zuge der Baufeldfreimachung fallen pflanzliche Abfälle (Rodungsmaterial) an, die vor Ort gehäckselt oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden sollen.

Ungeeignetes Material sowie baubedingte Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und Landesabfallgesetz entsorgt. Durch die Einhaltung der geltenden Bodenschutzbestimmungen werden negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt vermieden.

5.3.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit ergeben sich primär aus der bauzeitlichen Lärm- und Staubbelastung. Diese werden durch moderne Bautechnik und die räumliche Distanz zur Wohnbebauung minimiert.

Ein Risiko für die Umwelt besteht in einer potenziellen Störung des lokalen Wasserhaushalts durch Riegelwirkung des Walls. Diesen Risiken wird durch die im Umweltbericht festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen begegnet.

Denkmalschutzrelevante Belange oder Kulturgüter sind nach aktuellem Kenntnisstand im Plangebiet nicht betroffen.

5.4 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Weitere geplante Vorhaben liegen im Umfeld des Plangebietes nicht vor. Eine Kumulierung von Auswirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

5.5 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Negative Umweltauswirkungen, die durch die Nutzung bestimmter Stoffe und Techniken entstehen können, sind nicht zu erwarten, wenn die gängigen Normen, Verfahren und Gesetze eingehalten werden. Bei einer fachgerechten Entsorgung von Bauabfällen und einer sachgemäßen Handhabung der Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe für Baumaschinen) können die im Bereich der Bauarbeiten verursachten Auswirkungen als vernachlässigbar gelten.

Dies trifft auch auf die zukünftige Nutzung des Plangebietes zu. Der Lärmschutzwall ist ein passives Erdbauwerk, das keine technischen Anlagen erfordert. Die Erzeugung von umweltschädlichen Stoffen oder Emissionen wird im Rahmen des Betriebs nicht stattfinden.

5.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Da das Plangebiet nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt, sind Gefährdungen durch Hochwasser auszuschließen.

Auf Grund der Art des Vorhabens als bepflanztes Erdbauwerk ohne technische Anlagen oder brennbare Materialien sind keine gravierenden Brandsituationen zu erwarten. Das Risiko von Hangrutschungen oder Instabilitäten wird durch eine fachgerechte Profilierung und Verdichtung des Erdkörpers gemäß den bautechnischen Standards sowie durch die dauerhafte Begrünung zur Bodenbefestigung minimiert. Schwere Unfälle oder Naturkatastrophen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind daher für das Plangebiet nicht zu erwarten.

5.7 Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen

Als zu erwartende Wechselwirkungen sind bei dem projektierten Vorhaben zu beschreiben:

- Boden & Wasser: Die großflächige Überbauung führt durch die massive Bodenüberformung von Auflast und Verdichtung zu einem Funktionsverlust des Bodens sowie zu einer Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes (Setzungsprozesse, veränderter Oberflächenabfluss).
- Tiere & Pflanzen: Die Überbauung und geänderte Nutzung der überplanten Fläche führen zum Verlust von Lebensraum sowie zu Beeinträchtigungen der lokalen Flora und Fauna insbesondere während der Bauphase.
- Mensch & Landschaft: Während der Bauarbeiten kann eine temporäre Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Umfeld auftreten. Durch die bautechnische Überprägung des Plangebietes mit einem 7 m hohen Wall ist mit einer dauerhaften, wenn auch durch Begrünung gemilderten, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

5.8 Bestandsbewertung nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz

Die Bewertung des Ist-Zustandes des Plangebietes wird nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität durchgeführt (Stand Mai 2021). Hierbei wird der Ist-Zustand des Eingriffsbereiches dem später angestrebten Planungszustand gegenübergestellt.

Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens zum aktuellen Zustand der Eingriffsfläche ist im Anhang 2 dargestellt und wird hier zusammenfassend wiedergegeben:

Biotoptyp	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Auf-/Abwertung	Fläche	BW
AT1 - Kahlschlagfläche	10			8.700	8700
AU2 - Vorwald, Pionierwald	11			2.310	25.410
AT1, tj - Nasse, binsenreiche Kahlschlagfläche	10	binsenreich	+2	10.660	127.920
HT3 - unversiegelter Lagerplatz im Bereich der Kahlschlagfläche	10	10 Pkte v. AT1 minus 2	-2	350	2.800
KA1 - feuchter (nasser) Saum	8	naturfern u. sonst. hypertropher Standort		900	7.200
Summe:				22.920	250.330

Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff:

250.330 BW

6 ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Umsetzung des Vorhabens blieben die bisherigen Festsetzungen als Wald- und Ausgleichsfläche unverändert bestehen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet ungestört weiterentwickelt, wobei die bestehenden Wald- und Sukzessionsflächen durch fortlaufende natürliche Prozesse zunehmend verwalden. Die Gehölze würden höhere Altersklassen erreichen und die feuchten Biotopstrukturen blieben in ihrer jetzigen Form und Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna erhalten.

7 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN, MIT DENEN NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERMINDERT ODER – SOWEIT MÖGLICH – AUSGEGLICHEN WERDEN

Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauungsplanung zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Zwar stellt die Bauleitplanung selbst keinen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, sondern bereitet diesen lediglich vor. Dennoch sind vermeidbare Beeinträchtigungen durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Das vorliegende Maßnahmenkonzept wird in den Bebauungsplan in Form von landespflegerischen Festsetzungen u.a. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a, b BauGB integriert.

7.1 Auflistung von Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

In der nachfolgenden

Tabelle 5: Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erfolgt eine Übersicht der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Zuordnung zu den durch das projektierte Vorhaben zu erwartenden Eingriffen (Eingriff-Ausgleichsbilanz). Die in der Tabelle verwendeten Zeichen haben folgende Bedeutung:

K 1	Nummer eines Konfliktschwerpunktes
M	Landschaftspflegerische Maßnahme
V	Vermeidungs- / Minderungsmaßnahme
A	Ausgleichsmaßnahme
... 1	Nummer einer Maßnahme

Tabelle 5: Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Nr. der Maßnahme	Eingriffszuordnung
MV 1 Ausbildung des Wartungsweges in wassergebundener Bauweise	K 3

Beschreibung der Maßnahme:

Der zulässige Wartungsweg (bis 4,0 m breit) im Süden ist zur Reduzierung der Neuversiegelung wassergebunden (z.B. Gras-/Erdweg oder Schotter-Rasen-Gemisch) anzulegen.

ca. 2.385 m²

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung der Maßnahme:

Minimierung der Bodenversiegelung und Erhalt der Versickerungsfähigkeit am Wallfuß.

MV 2 Bauzeitenregelung und Artenschutz	K 4 / K 5
---	------------------

Beschreibung der Maßnahme:

Die Baufeldräumung ist nur zwischen August und Februar außerhalb der Reproduktionsphase von Tieren insbesondere Amphibien durchzuführen.

Eine Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zulässig.

Gesamtes Plangebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 ff. BNatSchG

Begründung der Maßnahme:

Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und Schutz der Reproduktionsphasen von Tieren.

MV 3 Erhaltung und Schutz des gesetzlich geschützten Biotops (PG 2 und PG 3)	K 4 / K 5
---	-----------

Beschreibung der Maßnahme:

Erhaltung und Schutz der als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesenen Fläche im Westen des Geltungsbereichs.

Entwicklung gemäß den Vorgaben des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen Öm 6.1 und Öm 6.2

Ca. 5.105 m²

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Begründung der Maßnahme:

Erhaltung ökologisch bedeutsamer Flächen

Erhaltung eines Rückzugsraumes für die Tier- und Pflanzenarten mit Lebensräumen in feuchten und nassen Standorten

MV 4 Schutz des gesetzlich geschützten Biotops während des Baubetriebs (PG 2 und PG 3)	K 4 / K 5
---	-----------

Beschreibung der Maßnahme:

Das gesetzlich geschützte Biotop ist während des Baubetriebs durch die Aufstellung eines eines Bauzaunes entlang der Grenzen zu der Aufschüttungsfläche zu schützen.

Das Befahren oder Materialablagerung in den Flächen des geschützten Biotops sind nicht zulässig.

ca. 180 m bzw. ca. 5.105 m²

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Begründung der Maßnahme:

Erhaltung ökologisch bedeutsamer Flächen

Erhaltung eines Rückzugsraumes für die Tier- und Pflanzenarten mit Lebensräumen in feuchten und nassen Standorten

MA 1 Entwicklung eines naturnahen Kiefern-Buchen-Mischwald (PG 2) (ursprüngliche Maßnahme Öm 6.1)	K 1
--	-----

Beschreibung der Maßnahme:

Truppweise Pflanzung von Laubbäumen in Bestandslücken zur Entwicklung eines naturnahen Mischwaldes. Förderung standorttypischer Pionierarten wie Birke und Vogelkirsche.

Öm 6.1: Allmähliche Umwandlung von Kiefernwald in Kiefern-Buchen-Mischwald.

Sukzessive Umformung von Kiefernwald mit mittlerer ökologischer Wertigkeit in einen naturnahen Kiefern-Buchen-Mischwald

Im Zuge einer zielgerichteten Waldpflege teilweise Herausnahme von Kiefern zur gezielten Förderung der Laubbäume im Unterstand. Im Bereich größerer Bestandslücken truppweise Pflanzung von Laubbäumen (z.B. Trauben-Eiche, Vogel-Kirsche, Vogelbeere o.a.). Aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o.ä. sind zu belassen und zu fördern.

ca. 802 m²

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung der Maßnahme:

Entwicklung und Förderung eines naturnahen Waldbestandes.

MA 2 Umwandlung von Kiefernwald in naturnahen, gestuften Baum-Strauchbestand (PG 3) (Ursprüngliche Maßnahme Öm 6.2)

K 1

Beschreibung der Maßnahme:**Entwicklung eines gestuften Baum- und Strauchbestands auf PG 3**

Öm 6.2: Sukzessive Umformung von Kiefernwald mit mittlerer ökologischer Wertigkeit in einen gestuften, naturnahen Baum-Strauchbestand
Einschlag und Beseitigung der Kiefern. Auf ca. 50-60% der Gesamtfläche Sträucher zur Entwicklung eines gestuften Baum-Strauchbestandes angepflanzt. In der Restfläche (ca. 30-40% der Gesamtfläche) sind aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o.ä. zu belassen und zu fördern. Auf ca. 10% der Fläche werden diese durch truppweise Pflanzung von Bäumen II. Ordnung ergänzt.
Die Strauchpflanzungen erfolgen auf den dem Gewerbegebiet zugewandten Flächen, die Baumpflanzungen auf den dem Gewerbegebiet abgewandten Flächen.

Ca. 4.303 m²

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung der Maßnahme:

Schaffung von Lebensraumstrukturen für die lokale Fauna und ökologische Pufferung zum Gewerbegebiet.

MA 3 Landschaftsgerechte Gestaltung des Lärmschutzwalles (PG 1)

K 6

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage des max. 7 m hohen Walls mit möglichst flacher Böschungsneigung. Abdeckung mit 40 cm Oberboden. Bepflanzung von mindestens 50 % der Böschungsflächen mit standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen (VKG 4 – Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben).

Bei einer für eine Bepflanzung zu steilen Böschungsausbildung ist ggf. eine Gehölzansaat in Erwägung zu ziehen.

Am Böschungsfuß ist ein ca. 3,0 m breiter Streifen von Gehölzpflanzungen freizuhalten.

Die nicht bepflanzten Flächen am Böschungsfuß sowie auf der Dammkrone sind durch Ansaat mit krautreichem **Regiosaatgut** (UG 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu einer artenreichen Krautflur zu entwickeln.

Gesamtfläche: ca. 15.430 m²**Gehölzfläche: ca. 7.715 m²****Krautflur: ca. 7.715 m²**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Begründung der Maßnahme:

Wiederherstellung von Vegetationsflächen und Lebensräumen sowie landschaftsgestalterische Einbindung des Bauwerks in das Landschaftsbild.

Bestimmung des Biotopwertes nach dem Eingriff im Bereich des BBP

Bei der Berechnung des Planungszustandes werden die formulierten landschaftspflegerischen Maßnahmen bzw. Festsetzungen (siehe oben), die innerhalb des Eingriffsbereiches umgesetzt werden, berücksichtigt.

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m ²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]		
AU2 (Bestand)		11			1.907	20.977
AT1 (Bestand)		10			2.917	29.170
KA1 (.Bbestand)		8			281	2.248
Planung						
BD1 - Wallhecke auf Erdwall auf ca. 50 %	mittlere Ausprägung	17	Autobahnnähe	*1,5 timelag -1	7.715	82.293
KA1 - Feuchter Saum auf Nordseite des Walls		16	Aufschüttung mit standortfremdem Boden	-2	2.572	36.008
KB1 - Trocken-frischer Saum auf Böschungskrone und auf Südseite des Walls	artenreich	16		-2	5.143	72.002
VB2 - Wartungsweg	geschottert	3			2.385	7.155
Summe:					22.920	249.853

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff:

249.853 BW

Im Vergleich mit der Ist-Bewertung (s. Pkt. 5.8 – Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff) ergibt sich rechnerisch ein geringes Kompensationsdefizit.

Die Subtraktion des Werts vor und nach dem Eingriff (250.330 BW – 249.853 BW) resultiert in einem Defizit von rd. **477 BW**.

Unter Berücksichtigung des geringen Kompensationsdefizites können die projektbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima, Biotopschutz und Landschaftsbild grundsätzlich als im Plangebiet kompensiert betrachtet werden.

Lediglich die Beeinträchtigungen des Bodens mit einer Teilversiegelung sowie die Beanspruchung von bereits festgesetzten Kompensationsflächen bedarf einer externen Kompensation.

Der hierfür erforderliche Flächenbedarf setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Verlust von Kompensationsflächen in Form von Aufforstungsflächen = 17.645 m²
- Teilversiegelung = 1.193 m²

⇒ **Summe = 18.838 m²**

7.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern und dem Forstamt Kaiserslautern kann die Gemeinde verschiedene Grundstücke in der Gemarkung Katzenbach, die für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, erwerben und in Teilbereichen aufforsten.

Es handelt sich dabei um folgende benachbarte Grundstücke, die sich in den Talräumen von zwei Fließgewässern befinden:

Parz.-Nr. 3505/1 -	12.743 m ² ,
Parz.-Nr. 3473/2 -	4.488 m ² ,
Parz.-Nr. 3479/5 -	3.256 m ² ,
Parz.-Nr. 3482/1 -	2.649 m ² ,
Parz.-Nr. 3487/1 -	5.266 m ² .

Gesamtfläche: 38.402 m²

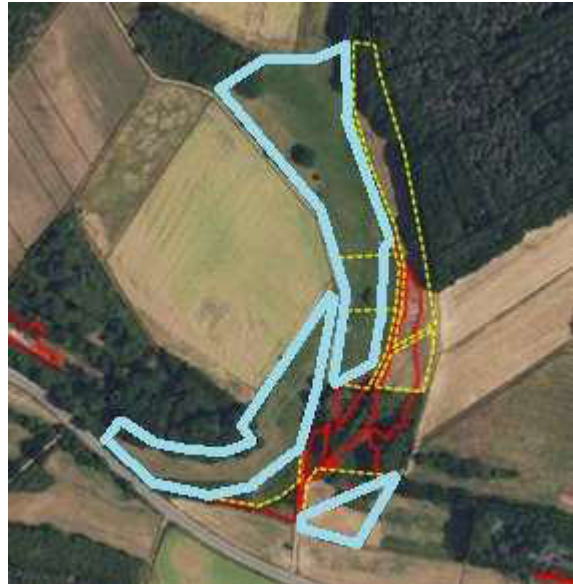


Abb. 13: Flurstücke für die Ausgleichsmaßnahmen (blau) in der Gemarkung Katzenbach

Die Flächen befinden sich nördlich der Kreisstraße K 59 entlang der Talmulde des Maulschbaches sowie eines namenlosen Grabens mit einem entsprechend bewegtem Relief (s. auch Darstellungen in dem Lageplan P 2.2).

Die Flächen stellen sich zum größten Teil als grasreiche, artenarme Grünlandflächen (EA 1) dar. Entlang der Gewässer finden sich abschnittsweise Säume feuchter Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen (EC 1).

Innerhalb und entlang der Grundstücke treten teilweise Waldflächen (Eichenwald AB 0), Gehölzflächen und Einzelgehölze auf.

Gemäß dem Biotopkataster RLP sind Teilbereiche der Grundstücke als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. schutzwürdige Biotopkomplexe ausgewiesen (s. Plandarstellung).



Abb. 14: Blick über die westliche Fettwiese von Süd nach Nord



Abb. 15: Blick über die westliche Fettwiese von Ost nach West



Abb. 16: Blick auf die nordöstliche Feuchtwiese von Nord nach Süd



Abb. 17: Blick von Westen in Richtung Osten über die Feuchtwiese mit Maulschbach im Süden

Im Rahmen der Maßnahmenabstimmung wurde festgelegt, dass folgende Bereiche nicht für eine Wiederherstellung von Aufforstungsflächen zur Verfügung stehen:

- Die ausgewiesenen Flächen des Biotopkatasters,
- Flächen in einem Abstand von 10 m vom Gewässer,
- Vorhandene Gehölzflächen,

In der Folge wurden auf den ausgewählten Grundstücken die möglichen Bereiche für eine Aufforstung abgegrenzt.

Die dabei abgegrenzte Fläche hat einen **Umfang von ca. 21.705 m²** und kann damit den noch erforderlichen Kompensationsbedarf für den Verlust von Ausgleichsflächen und die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden von 18.838 m² abdecken.

Für die nicht für die Aufforstung benötigten Flächen werden zudem die u.a. nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vorgesehen:

- ▽ Entwicklung von Waldflächen (ca. 21.705 m²): Auf diesen Flächen wird ein gestufter Laubmischwald begründet. Gemäß Festsetzung erfolgt die Bepflanzung zu mindestens 30 % mit Bäumen I. und II. Ordnung sowie zu 50-60 % mit gebietsheimischen Sträuchern. Die verbleibenden Teilflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen.. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt hinsichtlich Gehölzarten und Pflanzweise abzustimmen
- ▽ Erhalt gesetzlich geschützter Biotope (5.736 m²): Diese Flächen (nach LANIS RLP ausgewiesen) sind von jeglicher Aufforstung ausgenommen. Sie werden in ihrer derzeitigen Ausprägung dauerhaft erhalten und durch die Planung nicht verändert.
- ▽ Schutzabstände und Gewässerrandstreifen: Um die Fließgewässer (Maulschbach und seinen Zufluss) zu schützen, wird ein Korridor von mindestens 10 m von der Aufforstung freigehalten. Davon werden ca. 885 m² explizit als Gewässerrandstreifen (Breite ca. 5 m) durch Sukzession entwickelt.
- ▽ Offenland und Bestandsgehölze: Bestehende Gehölzstrukturen (3.793 m²) sind zu erhalten. Die verbleibenden Wiesenflächen (ca. 5.507 m²) werden nicht aufgeforstet, sondern durch eine jährliche Spätsommermahd als Offenlandbiotope gesichert.

Zusammenfassend dokumentiert die nachfolgende Tabelle die Bilanzierung der Maßnahme, die durch die Kombination von Neupflanzung, kontrollierter Sukzession und Biotopschutz die ökologische Erforderlichkeit der Anforderungen an die Kompensation erfüllt.

Tabelle 6: Flächenbilanz der externen Kompensationsmaßnahme MA 4 in der Gemarkung Katzenbach

Flurstücke	Gesamtfläche m ²	Fläche gesetzl. gesch. Biotope m ²	Gepl. Aufforstung m²	Gepl. Wiese m ²	Gepl. Gewässer- randstreifen m ²	Gehölze Bestand m ²	Wegrand Bestand m ²
3487/1	21.171	1.806	12.140	5.067	700	893	565
3482/1							
3479/5							
3505/1	12.743	1.680	8.020	--	--	2.832	211
3473/2	4488	2.250	1.545	440	185	68	--
↳	38.402	5.736	21.705	5.507	885	3.793	776

Nr. der Maßnahme**Eingriffszuordnung****MA 4 - Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes****K 1 / K 3**

Entwicklung eines gestuften, naturnahen Laubmischwaldes aus standortgerechten, gebietsheimischen Arten des Vorkommensgebietes Vkg 4 auf Teilflächen der Parzellen 3505/1, 3473/2, 3479/5, 3482/1 und 3487/1 in der Gemarkung Katzenbach unter Berücksichtigung der gemäß LANIS RLP ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopflächen, der schutzwürdigen Biotopkomplexe und der 10 m breiten Gewässerrandstreifen.

Hierzu sind auf mindestens 30 % der ausgewiesenen Aufforstungsfläche truppweise Bäume I. und II. Ordnung zu pflanzen. Auf 50 bis 60 % der Aufforstungsflächen sind standortgerechte, gebietsheimische Straucharten anzupflanzen. Diese Strauchpflanzungen sind bevorzugt entlang der Flächenränder anzuordnen. Die Randbereiche sind möglichst unregelmäßig auszubilden. Der Laubmischwald ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.

Die nicht bepflanzten Flächen sind einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die auf den o.g. Grundstücken befindlichen gesetzlich geschützten Biotopflächen und geschützten Biotopkomplexe sind in ihrer derzeitigen Ausprägung zu erhalten und stehen nicht für eine Aufforstung zur Verfügung.

Die innerhalb der Grundstücke vorhandenen Gehölzbestände und Waldränder sind dauerhaft zu erhalten und ggf. in die Aufforstung mit einzubeziehen.

Entlang der auf den o.g. Grundstücken vorhandenen Fließgewässern ist eine Abstandsfläche von mindestens 10 m von einer Aufforstung frei zu halten und ein 3,0 bis 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen durch Sukzession zu entwickeln.

Die im Bereich der o.g. Grundstücke verbleibenden Wiesenflächen frischer bis feuchter Standorte sind dauerhaft zu erhalten und durch eine einmalige Mahd pro Jahr im Spätsommer zu pflegen.

Gesamtfläche: ca. 38.402 m²

Davon Aufforstungsfläche : ca. 21.705 m²

Die übrige Flächenaufteilung ist der Tabelle 6 zu entnehmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGBBegründung der Maßnahme:

Wiederherstellung von festgesetzten Ausgleichsflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Externe Kompensation des Funktionsverlustes von Boden durch Entwicklung von Wald

(Eine bilanzierende Gegenüberstellung von Eingriffen und Maßnahmen wird i.R. der weiteren Bearbeitung erstellt.)

8 VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

MV 1 Der im Bereich der Privaten Grünfläche zulässige Wartungsweg im Süden des Geltungsbereichs ist zur Reduzierung der Neuversiegelung in wassergebundener Ausführung z.B. als Gras-/Erdweg oder mit einem Schotter-Rasen-Gemisch anzulegen.

MV 2 Die Baufeldräumung bzw. der Beginn der Bauarbeiten ist nur zwischen August und Februar außerhalb der Reproduktionsphase planungsrelevanter Tierarten möglich.

Die Rodung von Gehölzbeständen und Gehölzaufwuchs ist nur in den Wintermonaten (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen.

Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig), jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten.

Heimische Tierarten (im Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.

MA 1 Die mit **PG 2** bezeichnete Private Grünfläche (ehemals mit ÖM 6.1 bezeichnete Fläche) ist im Zuge einer zielgerichteten Waldpflege im Bereich größerer Bestandslücken mit einer truppweisen Pflanzung von Laubbäumen zu einem Kiefern-Buchen-Mischwald zu entwickeln. Aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o. ä. sind zu belassen und zu fördern.

MA 2 Die mit **PG 3** bezeichnete Private Grünfläche (ehemals mit ÖM 6.2 bezeichnete Fläche) ist zu einem gestuften, naturnahen Baum-Strauchbestand zu entwickeln.

Hierzu sind auf ca. 50-60 % der Gesamtfläche Sträucher zur Entwicklung eines gestuften Baum-Strauchbestandes zu pflanzen. Auf der Restfläche (ca. 30-40 % der Gesamtfläche) sind aufkommende Pionierarten wie Birke, Vogelkirsche o.ä. zu belassen und zu fördern. Auf ca. 10 % der Fläche werden diese durch truppweise Pflanzung von Bäumen II. Ordnung ergänzt. Die Strauchpflanzungen sollen dabei auf den dem Gewerbegebiet zugewandten Flächen erfolgen, die Baumpflanzungen auf den dem Gewerbegebiet abgewandten Flächen.

MA 4 Auf Teilflächen der Parzellen 3487/1, 3482/1, 3479/5, 3505/1 und 3473/2 in der Gemarkung Katzenbach, Gemeinde Hütschenhausen ist unter Berücksichtigung der ge-

mäßig LANIS RLP ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopflächen, der schutzwürdigen Biotopkomplexe und der 10 m breiten Gewässerrandstreifen gemäß Plan-darstellung in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt ein gestufter, naturnaher Laubmischwald aus gebietsheimischen Baum- und Straucharten zur Wiederherstellung von Waldflächen sowie entfallender Ausgleichsflächen zu entwickeln.

Hierzu sind auf mindestens 30 % der ausgewiesenen Aufforstungsfläche truppweise Bäume I. und II. Ordnung zu pflanzen. Auf 50 bis 60 % der Aufforstungsflächen sind standortgerechte, gebietsheimische Straucharten anzupflanzen. Diese Strauchpflanzungen sind bevorzugt entlang der Flächenränder anzuordnen. Die Randbereiche sind möglichst unregelmäßig auszubilden. Der Laubmischwald ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.

Die nicht bepflanzten Flächen sind einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die auf den o.g. Grundstücken befindlichen gesetzlich geschützten Biotopflächen und geschützten Biotopkomplexe sind in ihrer derzeitigen Ausprägung zu erhalten und stehen nicht für eine Aufforstung zur Verfügung.

Die innerhalb der Grundstücke vorhandenen Gehölzbestände und Waldränder sind dauerhaft zu erhalten und ggf. in die Aufforstung mit einzubeziehen.

Entlang der auf den o.g. Grundstücken vorhandenen Fließgewässern ist eine Abstandsfläche von mindestens 10 m von einer Aufforstung frei zu halten und ein 3,0 bis 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen durch Sukzession zu entwickeln.

Die im Bereich der o.g. Grundstücke verbleibenden Wiesenflächen frischer bis feuchter Standorte sind dauerhaft zu erhalten und durch eine einmalige Mahd pro Jahr im Spätsommer zu pflegen.

2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25a BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

MA 3 Im Bereich der mit PG 3 bezeichneten Grünfläche ist ein maximal 7,0 m hoher Lärmschutzwall anzulegen. Die Böschungsneigung ist möglichst flach auszubilden.

Entlang der nördlichen Grenze ist die Ausbildung einer Entwässerungsmulde zulässig.

Entlang der südlichen Grenze ist die Anlage eines bis zu 4,0 m breiten Wartungsweges gestattet.

Abdeckung der Walloberfläche mit einer mindestens 40 cm dicken vegetationsfähigen Bodenschicht (Oberboden)

Bepflanzung von mindestens 50 % der Oberflächen des Walls mit standortgerechten gebietsheimischen Straucharten und Laubbäumen II. Ordnung (Heistern) des Vorkommensgebietes VKG 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben). Die nicht bepflanzten Flächen auf der Böschungskrone und entlang des Böschungsfußes sind als Gräser- u. Kräuterfluren durch Ansaat mit krautreichem, gebietsheimischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes U 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) mit einem Krautanteil von mind. 30 % zu entwickeln.

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 25b BauGB)

MV 3 Abgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Erhaltung und Schutz der ausgewiesenen geschützten Biotopflächen im Westen des Geltungsbereichs, Entwicklung gemäß den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 2009 (ÖM 6.1 und ÖM 6.2, Kiefern-Mischwald und naturnaher Baum- und Strauchbestand).

MV 4 Ausweisung einer Bautabuzone.

Abgrenzung der schutzwürdigen Biotope durch einen Bauzaun während des Baubetriebs.

Keine Beanspruchung der Flächen durch Materiallagerungen oder Befahren mit Baufahrzeugen.

4. Pflanzgröße / Pflanzdichte

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der Gehölzliste zu entnehmen bzw. mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, und im Bereich der Anpflanzungsflächen bzw. privaten Grünflächen ist gebietsheimisches (zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9 – Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland) und standortgerechtes Pflanzmaterial zu verwenden. Baum- und Strauchware ist aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu beziehen.

Die anzupflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen. Die Mindestqualität der zu pflanzende Gehölze beträgt:

- Laubbaum-Heister - verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 100 -125 cm
- Sträucher - 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 – 100 cm
- Aufforstungsfläche - Jungpflanzen

Aufgrund der Steilheit der Wallböschungen ist ggf. keine Anpflanzung von Gehölzen möglich. In diesem Fall ist eine Gehölzansaat im Anspritzverfahren vorzusehen

Pflanzabstände

Die Gehölze auf dem Wall sind in einem Abstand von 1,0 m zueinander und mit einem Reihenabstand von 1,50 m zu pflanzen.

Die Anpflanzungen im Bereich der Forstflächen werden i.d.R. truppweise vorgenommen.

Zeitpunkt der Pflanzungen

Alle festgesetzten Gehölzpflanzungen und die Aufforstungsmaßnahmen sollten in der auf die Fertigstellung des Walles folgenden Vegetationsperiode realisiert werden.

5. Vorschlagslisten für die Gehölzverwendung

Die hier aufgeführten Pflanzenarten stellen eine Auswahl geeigneter und überwiegend einheimischer Arten dar..

Private Grünfläche - Erdwall**Baumarten II. Ordnung für Heister**

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa spec.</i>	-	Wildrose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball

Externe Aufforstungsflächen

Abstimmung der Arten mit dem zuständigen Forstamt

9 ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN PLANUNGSVARIANTEN

Aufgrund der spezifischen Zielsetzung der Planung – der Herstellung eines wirksamen Immissionsschutzes für den Ortsteil Buchholz gegenüber den Schallemissionen der BAB 6 – ist das Vorhaben an den Standort unmittelbar entlang der Autobahntrasse gebunden.

Da der Standort des Lärmschutzwalls durch die schalltechnischen Anforderungen der FIRU Gfl mbH und den Verlauf der Emissionsquelle (BAB 6) fest vorgegeben ist, wurden keine weiteren räumlichen Standortalternativen in Betracht gezogen. Eine alternative Ausführung als Lärmschutzwand wurde aufgrund der geringeren landschaftspflegerischen Integrationsmöglichkeiten und der fehlenden Möglichkeit zur autarken Niederschlagsbewirtschaftung (Versickerung im Wallkörper) verworfen. Die gewählte Variante als bepflanztes Erdbauwerk stellt somit die optimale Lösung dar, um technischen Schallschutz mit einer landschaftsgerechten Gestaltung zu verbinden.

10 ÜBERWACHUNG / MONITORING

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung sind nach § 4c BauGB zu überwachen, um erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen im Rahmen der Durchführung der Planung festzustellen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Fachbehörden sind zudem nach § 4 (3) BauGB verpflichtet, im Rahmen bestehender Überwachungssysteme die Gemeinden über unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Die Realisierung der festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zwingend erforderlich. Erfolgt keine Umsetzung der Maßnahmen oder nur unzureichend, sind erhebliche negative Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Eine Überwachung findet zudem in der Kontrolle der Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren und im Rahmen der Kontrollen der Bauaufsicht statt. Die Umsetzung der grünordnerisch relevanten Bebauungsplan-Festsetzungen auf den Bauflächen wird im Rahmen des Bauantragsverfahren bzw. der Bauabnahme kontrolliert.

Eine Überprüfung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und -flächen auf das Erreichen der dargelegten Ziele ist durch eine Fachperson im 1. und 3. Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen (**ökologisches Monitoring**). Die Ergebnisse des Monitorings sind in Schriftform darzulegen.

11 TECHNISCHE VERFAHREN / SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Für die Erstellung des Umweltberichts wurden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose der FIRU Gfl (Gesellschaft für Immissionsschutz) mbH (Az.: P23-032/SN_E2) herangezogen. Diese bildeten die fachliche Grundlage für die Festlegung der Wallhöhen und der damit verbundenen Eingriffsplanung.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen stützt sich zudem auf eine umfassende Auswertung verschiedener Fachdatenquellen. Hierzu zählen neben dem Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) insbesondere das Geoportal Rheinland-Pfalz, forstliche Standortkarten, die Bodenkarte (BK50) sowie aktuelle Luftbilddauswertungen. Zusammen mit den vor Ort durchgeführten Bestandsaufnahmen der Biotop- und Nutzungsstrukturen waren die vorliegenden Informationen vollumfänglich ausreichend für eine fundierte Beurteilung.

Bezüglich der Kompensation wurden verschiedene im Vorfeld mitgeteilte, potenziell verfügbare externe Ausgleichsflächen im Rahmen von Ortsterminen begutachtet. Auf Basis dieser

Vorprüfung wurde eine Auswahl getroffen und sich für fünf Flurstücke in der Gemarkung Katzenbach entschieden, da diese die besten Voraussetzungen für die Wiederherstellung der betroffenen Naturhaushaltsfunktionen bieten.

12 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Spießwald“ dient der Herstellung des aktiven Immissionsschutzes für den Ortsteil Buchholz. Um die Schallemissionen der Autobahn BAB 6 nachhaltig zu senken, sieht die Planung die Errichtung eines bis zu 7 m hohen Lärmschutzwalls als bepflanztes Erdbauwerk vor. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 22.920 m² und grenzt unmittelbar an die BAB 6 sowie die bestehende Wohn- und Gewerbebebauung an. Gemäß schalltechnischem Gutachten wird durch die Maßnahme eine Lärmreduzierung von bis zu 2,1 dB(A) an der Spießstraße erreicht.

Aktuell ist das Areal als ökologische Ausgleichsflächen mit Waldstrukturen und binsenreichen Kahlschlagflächen geprägt. Durch den Bau des Walls und des notwendigen Wartungsweges ist ein dauerhafter Verlust von ca. 17.645 m² Vegetationsstrukturen sowie eine Inanspruchnahme von ca. 17.815 m² Bodenfläche zu verzeichnen.

Das im Westen vorhandene gesetzlich geschützte Biotop in einer Größe von ca. 5.105 m² wird von einer Überplanung ausgenommen und erhalten. Die in dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen Öm 6.1 und Öm 6.2 behalten ihre Gültigkeit.

Das Plangebiet bietet Lebensraum für lokal vorkommende Vogelarten und potenziell Amphibien. Durch die Rodungen und die Überbauung treten negative Auswirkungen auf diese Tiergruppen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird eine strikte Bauzeitenregelung (Rodung nur zwischen Oktober und Februar, Baufeldräumung nur zwischen August und Februar) festgesetzt.

Zur Minimierung der Umweltauswirkungen wird der Wartungsweg in wassergebundener Ausführung angelegt, um die Neuversiegelung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Der Wall selbst wird mit einer 40 cm dicken Oberbodenschicht abgedeckt und durch die Anpflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen sowie die Ansaat von krautreichem Regiosaatgut landschaftsgerecht eingebunden.

Das Niederschlagswasser wird autark innerhalb des Plangebietes bewirtschaftet. Hierzu wird an der Nordseite des Walls eine Entwässerungsmulde zur Versickerung des Oberflächenwassers vorgesehen.

Durch die Geländegestaltung können dabei am Wallfuß temporäre Wasseransammlungen entstehen. Diese Ausbildung neuer standorttypischer Feuchtphasen entspricht dem wasser geprägten Charakter des Naturraums und sichert den Verbleib des Wassers in der Fläche, ohne die angrenzende Infrastruktur zu belasten.

Da der Verlust der bisher festgesetzten Kompensationsflächen Öm 6.1 bis Öm 6.2, die Beeinträchtigungen von Boden und biologischer Vielfalt aufgrund der Bauwerksdimensionen nicht im Plangebiet ausgeglichen werden können, erfolgt eine externe Kompensation.

Hierzu werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kaiserslautern und dem Forstamt Otterberg in der Gemarkung Katzenbach auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 3473/2, 3479/5, 3482/1, 3487/1 und 3505/1 auf grasreichem Grünland ein gestufter, naturnaher Laubmischwald entwickelt. Die bestehenden Gehölzbestände, Feuchtwiesen und Gewässerrandstreifen werden dabei dauerhaft gesichert.

Die Gesamtfläche der Grundstücke umfasst ca 38.402 m², wobei eine Aufforstungsfläche von ca. 21.705 m² abgegrenzt wurde.

13 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze

BAUGB, Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in seiner aktuellen Fassung

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in seiner aktuellen Fassung

Literatur und sonstige Quellen

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Denkmalliste der Landesdenkmalpflege, Kartendienst im Geoportal RLP, unter https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal-RLP_2019&WMC=36489

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Geoportal GDKE – Archäologische Fundstellen und Kulturdenkmäler, unter https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal_gdke&WMC=26824

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Kartenviewer des LGB, unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=15

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Artdatenportal RLP – Kartendienst, unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal%E2%8C%A9=de>

LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) RLP: ARTEFAKT, unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Fachinformationsdienst Natur und Landschaft – Kartendienst VBS, unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Geoexplorer – Wasserportal Rheinland-Pfalz, unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Geologische Radonkarte RLP – GDA Wasser GIS-Client, unter <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Klimawandelinformationssystem RLP, unter klimawandel.rlp.de

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): STURZFLUTGEFAHRENKARTE RLP, unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Wildkatze Verbreitungskarte, unter https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/01_Artenschutzprojekte/01_Saeugetiere/01_Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Rauminformationssystem RLP, unter <https://extern.ris.rlp.de/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RLP (zuletzt abgerufen Dezember 2025): Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf in Rheinland-Pfalz, unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Naturschutz/Eingriff_und_Kompensation/Praxisleitfaden_Kompensationsbedarf_Juni_2021.pdf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RLP (zuletzt abgerufen April 2026): Übersicht der Landschaftsräume in RLP, unter https://landschaften.naturschutz.rlp.de/uebersicht_landschaftsraeume.php?selpar=lr

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE (zuletzt abgerufen April 2026): ArtenAnalyse, unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH (zuletzt abgerufen April 2026): Tourenplaner RLP, unter <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/touren> und <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/suche/>

